

## **Schriftliche Stellungnahme**

zur Anhörung im  
Deutschen Bundestag:  
- Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung -  
15. Oktober 2008

## **Thema: Generationengerechtigkeitsgesetz**



Dr. Dr. Jörg Tremmel  
Wissenschaftlicher Leiter  
Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)  
Postfach 5115  
D-61422 Oberursel  
[joerg.tremmel@srzg.de](mailto:joerg.tremmel@srzg.de)  
Telefon: 06171/982367  
Fax: 06171/952560

## Inhaltsübersicht

I.	Hintergrund des Sachverständigen	4
II.	Gegenstand der Stellungnahme	5
III.	Stellungnahme	
	A) Allgemeine Fragen	5
	1. Kann Generationengerechtigkeit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf effektiv verankert werden?	
	2. Wie definieren Sie „Generationengerechtigkeit“, die „Interessen künftiger Generationen“ und das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf?	
	3. Wie verbindlich ist eine Staatszielbestimmung Generationengerechtigkeit?	
	4. Welche Tragweite kann Generationengerechtigkeit auch über den Aspekt der Staatsverschuldung hinaus haben?	
	5. Wie schätzen Sie die Folgen der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ein?	
	6. Sind die geltenden, geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen bereits geeignet, Generationengerechtigkeit im Sinne des Gesetzesentwurfes – also auch für künftige Generationen – zu erreichen und die Prinzipien der Nachhaltigkeit zu beachten?	
	7. Enthält das Grundgesetz heute einen Schutz bzw. Rechte künftiger lebender Menschen und wie ist die Situation im Vergleich zum Vorstoß, Kinderrechte explizit in die Verfassung aufzunehmen, und die Rechtsprechung des BVerfG zu Kinderrechten?	
	8. Welche Auswirkungen hat der Gesetzesentwurf auf die sozialen Sicherungssysteme im Verhältnis der älteren zu den jüngeren und künftigen Generationen?	
	9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorgelegten Gesetzesentwurf auf öffentliche Investitionen?	
	B) Erfahrungen im Ausland	18
	1. Gibt es im Ausland vergleichbare Regelungen und wie werden diese umgesetzt und gegebenenfalls bei Verstoß sanktioniert?	
	C) Fragen zu Art. 20b GG	19
	1. Gibt es bereits entgegenstehende Normen, Regelungen oder Rechtsprechungen, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen?	
	2. Welche Wirkungen hätte die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf	
	a) den Gesetzgebungsprozess und	
	b) die politische Signalwirkung	

D) Fragen zu Art. 109 GG

20

1. Reicht die Formulierung des Antrags zu Art. 109 Abs. 2 GG aus, einen Ausgleich zwischen den Interessen der aktuellen und der künftigen Generationen herzustellen, um Generationengerechtigkeit zu erreichen? Sollte möglicherweise solch ein Interessenausgleich - wie auch immer formuliert - in Art. 109 Abs. 2 GG aufgenommen werden, um das Prinzip der Generationengerechtigkeit präziser zu verankern?
2. Welche Wirkungen hätte die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf
  - a) den Gesetzgebungsprozess und
  - b) die politische Signalwirkung?

E) Alternativen

20

1. Wie bewerten Sie andere Alternativen wie die Änderung der Finanzverfassung, insbesondere des Art. 115 GG (Verschuldungsverbot; Maastricht-Kriterien ins Grundgesetz; Feststellung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht nur durch den Bundestag, sondern durch eine externe Institution, wie z. B. der Bundesbank)?
2. Welche realisierbaren Alternativen gibt es neben der Grundgesetzänderung, um dem strukturellen Problem der Kurzfristigkeit in der Demokratie zu begegnen?

F) Fragen der Fraktion DIE LINKE

23

1. Was bedeutet Ihres Erachtens nach staatliche Verschuldung für das Verhältnis zwischen den Generationen?
2. Was würde ein Schuldenstopp für die öffentlichen Investitionen in Bildung und Kinderbetreuung, in Umwelt und Gesundheit bedeuten und welche Folgen hätte das für zukünftige Generationen?
3. Welche Rolle spielt der Aspekt der intragenerationalen Gerechtigkeit unter Kindern, RentnerInnen sowie unter erwerbstätigen Männern und Frauen im Konzept der Generationengerechtigkeit?
4. Wie hat sich im Hinblick auf Generationengerechtigkeit Ihres Erachtens nach in den letzten zehn Jahren die Armut bzw. der Reichtum unter Kindern und unter Alten entwickelt?
5. Welche Auswirkungen haben Rentenkürzungen seit 2000 für kleine und mittlere Einkommen der heutigen jungen Generation im Jahre 2030?

IV. Zusammenfassende Empfehlung

26

## **I. Hintergrund des Sachverständigen:** Dr. phil. Dr. rer. pol. Jörg Tremmel

### Promotionen

04/2004 – 05/2008

2. Promotion zum Dr. phil.

Dissertation: *A Theory of Intergenerational Justice*, betreut von Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Fakultät für Philosophie

10/1998 - 07/2005

1. Promotion zum Dr. rer. pol.

Dissertation: *Bevölkerungspolitik im Kontext ökologischer Generationengerechtigkeit*, betreut von Prof. Dr. Ortwin Renn, Universität Stuttgart, Abteilung für Technik- u. Umweltsoziologie

### Studien:

04/2004 - 09/2006

Philosophie (Promotionsstudium) an der Universität Düsseldorf

10/1998 - 03/2002

Soziologie (Promotionsstudium) an der Universität Stuttgart

04/1994 - 05/2003

Politologie, Universität Frankfurt/M mit Abschluss Diplom-Politologe

10/1992 - 03/1998

Betriebswirtschaftslehre an der European Business School (ebs), Oestrich-Winkel, und an der FernUni Hagen mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann

1997

Gründung der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 1997, seitdem dort als Wissenschaftlicher Direktor tätig.

### **Monographien zum Thema (Auswahl):**

- Tremmel, Jörg (2008): *A Theory of Intergenerational Justice*. Dissertation zum Dr. phil. Doppelpublikation: a) elektronisch publiziert bei der Universitätsbibliothek Düsseldorf im Juli 2008 [http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-8442/Tremmel\\_Theory%20of%20IGJ.pdf](http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-8442/Tremmel_Theory%20of%20IGJ.pdf) (abgerufen am 30.09.2008); b) in überarbeiteter Form als Buch im Sommer 2009 bei Edward Elgar Publishing. (Deutsche Übersetzung „Eine Theorie der Generationengerechtigkeit“ erscheint in Buchform im Herbst 2009) (275 Seiten).
- Tremmel, Jörg (2005): *Bevölkerungspolitik im Kontext ökologischer Generationengerechtigkeit*. Dissertation zum Dr. rer.pol. Wiesbaden: Deutscher Universitäts Verlag (331 S.; ISBN 3-8350-6017-1).
- Tremmel, Jörg (2003): *Nachhaltigkeit als politische und analytische Kategorie. Der deutsche Diskurs um nachhaltige Entwicklung im Spiegel der Interessen der Akteure*. München: oekom Verlag (195 S.; ISBN 3-936581-14-2).

### **Sammelbände zum Thema (Auswahl):**

- Tremmel, Jörg (Hg.) (2008): *Demographic Change and Intergenerational Justice. The Implementation of Long-term Thinking in Political Decision-Making*. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag. (218 S.; ISBN 978-3-540-77083-1)

- Tremmel, Jörg (Hg.) (2006): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham: Edward Elgar Publishing. (350 S.; ISBN 1-84542-900-1).
- Tremmel, Jörg / Ulshöfer, Gotlind (Hg.) (2005): Unternehmensleitbild Generationengerechtigkeit – Theorie und Praxis. Frankfurt/M.: IKO Verlag. (386 S.; ISBN 3-88939-773-5)
- SRzG (Hg.) (2003): Handbuch Generationengerechtigkeit. München: oekom Verlag. (512 S.; ISBN 3-936581-09-6)

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft. Durch ihre praxisnahe Forschung vertieft sie das Wissen um Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Die SRzG organisiert Symposien, Kongresse und Tagungen. Durch einen zweijährlichen Generationengerechtigkeits-Preis in Höhe von 10.000 Euro werden junge Wissenschaftler angeregt, sich mit Zukunftsthemen zu beschäftigen.

## II. Gegenstand der Stellungnahme

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Fragenkatalog des Parlamentarischen Beirats für Nachhaltige Entwicklung im Deutschen Bundestag zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung am 15.10.2008.

Hintergrund ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz) (Drucksache 16/3399). Durch einen neuen Artikel 20b GG soll der Staat verpflichtet werden, die Interessen künftiger Generationen besser zu schützen. Der Text lautet: „Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“ In der Finanzverfassung soll Artikel 109 Absatz 2 Grundgesetz so umformuliert werden: „Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, dem Prinzip der Nachhaltigkeit sowie den Interessen der künftigen Generationen Rechnung zu tragen.“

## III. Stellungnahme

### A) Allgemeine Fragen

#### A.1.) Kann Generationengerechtigkeit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf effektiv verankert werden?

Dem Strukturdefizit der Demokratie kann ohne eine normative Regelung nicht begegnet werden, da die Sorge um die Interessen zukünftiger Generationen der individuellen Rationalität widerspricht.<sup>1</sup> Wenn Politiker wiedergewählt werden sollen, müssen sie zunächst die Interessen heutiger Generationen berücksichtigen. Dadurch wird ein Anreiz gesetzt für eine Politik der „Verherrlichung der Gegenwart und Vernachlässigung der Zukunft“ (Richard von Weizsäcker).<sup>2</sup> Bei der Beschaffung heutiger Mehrheiten können die Individuen, die in Zukunft geboren werden, nicht mitwirken. Sie tauchen im Kalkül des Politikers, der seine Wie-

---

<sup>1</sup> Tremmel (2005).

<sup>2</sup> Friedrich/Mändler/Kimakowitz (1998), 53.

derwahl organisiert, nicht auf. Dies kann man dem einzelnen Politiker nicht zum Vorwurf machen, denn die Rahmenbedingungen selbst schreiben es derzeit vor.

Wahlperioden können nicht allzu lang sein, ohne den Einfluss des Wählers zu weit zurückzudrängen und damit das Wesen der Demokratie an sich zu gefährden.<sup>3</sup> Die Auswirkungen gegenwärtigen Handelns reichen jedoch weit in die Zukunft hinein und können die Lebensqualität zahlreicher zukünftiger Generationen tiefgreifend negativ beeinflussen.

Auch in direkten Demokratien wie der Schweiz läßt sich bei Volksentscheiden eine Gegenwartspräferenz des Wahlvolks beobachten.<sup>4</sup> Die Frage der Interessenswahrung zukünftiger Generationen ist also keine Frage direkter oder repräsentativer Demokratie, letztere scheint sogar besser dafür disponiert. Generell läßt sich sagen, dass langfristiges, zukunftsorientiertes Handeln umso besser ermöglicht wird, je geringer die Chancen sind, die ein politisches System dem Populismus bzw. den Populisten bietet.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll zwei unterschiedliche Änderungen des Grundgesetzes herbeiführen: Erstens soll durch einen neuen Artikel 20b eine Generalklausel eingefügt werden, die für alle Politikbereiche gilt. Zweitens soll durch einen veränderten Artikel 109 GG die Finanzverfassung geändert werden, um hier speziell die finanzielle Generationengerechtigkeit herbeizuführen.

Die oben genannte Frage kann kurz so beantwortet werden: Der neue Artikel 20b GG ist (mit Abstrichen) geeignet, das erste Ziel zu erreichen. Das zweite Ziel, die Sicherung von finanzieller Generationengerechtigkeit durch einen geänderten Artikel 109 GG, wird jedoch verfehlt. Dieses Ergebnis wird im Rest des Gutachtens begründet werden.

## **A.2. Wie definieren Sie „Generationengerechtigkeit“, die „Interessen künftiger Generationen“ und das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf?**

### *A.2.1. Definition von ‚Generationengerechtigkeit‘*

Anders als der Begriff ‚Nachhaltigkeit‘ gibt der Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ von seinem inneren Wortsinn her einen engen Bedeutungsspielraum vor. Er benennt die Subjekte, um die es geht (Generationen), und er bindet sich inhaltlich an die wissenschaftliche Disziplin der Ethik, die den Begriff der Gerechtigkeit vergleichsweise klar umrissen hat.<sup>5</sup> Die vom Laien häufig zu hörende Meinung, ‚Gerechtigkeit‘ sei ein schwammiges, undefinierbares Konzept, wird innerhalb des Faches Ethik bzw. Praktische Philosophie nicht geteilt.

Das Wort ‚Generationengerechtigkeit‘ setzt sich aus den Worten ‚Generationen‘ im Plural und ‚Gerechtigkeit‘ zusammen. Syntaktisch kann ‚Generationengerechtigkeit‘ nur Gerechtigkeit *zwischen* den Generationen bedeuten, nicht die Gerechtigkeit *innerhalb* einer Generation - genauso wenig wie Geschlechtergerechtigkeit die Gerechtigkeit innerhalb der Angehörigen eines Geschlechts, etwa aller Männer, bedeuten kann. Dies trifft analog auch auf die synonym zu Generationengerechtigkeit verwendeten Begriffe ‚*intergenerationelle Gerechtigkeit*‘ und ‚*intergenerative Gerechtigkeit*‘ zu, bei denen die Präposition ‚inter‘ dies konkret anzeigt.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Stern (1986), 609 (§ 18 II 5b).

<sup>4</sup> Bonoli (2004).

<sup>5</sup> Tremmel (2003a), 33.

<sup>6</sup> Heubach führt zurecht aus, dass ‚intergenerative Gerechtigkeit‘ missverständlich ist und nicht als Synonym zu ‚Generationengerechtigkeit‘ betrachtet werden sollte, da ‚generativ‘ sich auf die Fortpflanzung bezieht (Heubach 2008, 39). Im Folgenden werden in diesem Gutachten daher nur ‚Generationengerechtigkeit‘ und ‚intergenerationelle Gerechtigkeit‘ verwendet, und zwar als Synonyme.

Bezogen auf den Generationenbegriff ist zwischen temporalen und intertemporalen Generationen zu unterscheiden.<sup>7</sup> Demnach ist temporale Generationengerechtigkeit die Gerechtigkeit zwischen jungen, mittelalten und älteren heute lebenden Menschen. Intertemporale Generationengerechtigkeit hingegen ist die Gerechtigkeit zwischen Menschen, die früher gelebt haben, zwischen denen, die heute leben und den Menschen, die zukünftig leben werden.

Für eine Definition des Begriffs ‚Generationengerechtigkeit‘ ist nicht nur zu klären, wieviel jede Generation für ihre Nachfolger-Generation weitergeben bzw. erhalten sollte, sondern auch: Wovon eigentlich? Was hat für Menschen (in Vergangenheit, Gegenwart und vermutlich auch Zukunft) intrinsischen Wert? Die beiden Kernfragen jeder Theorie der Generationengerechtigkeit lauten also:

1. Was weitergeben? 2. Wieviel davon weitergeben?<sup>8</sup>

Zunächst zur zweiten Frage, die in der Fachliteratur (ungerechtfertigterweise) viel breiter diskutiert wird als die erste:

Die große Mehrheit aller Philosophen vertritt im Hinblick auf intergenerationelle Gerechtigkeit keinen absoluten, sondern einen komparativen Standard menschlichen Wohls, also einen Standard, der den erstrebenswerten Level im Vergleich mit anderen Generationen festlegt.<sup>9</sup> Im Rahmen solch komparativer Standards werden strikt egalitaristische Prinzipien nur selten postuliert, d.h. es wird beim Vergleich zweier Generationen selten gefordert, beide sollten exakt gleiche Lebensverhältnisse haben.<sup>10</sup> Oft wird in der Literatur zu Generationengerechtigkeit die Formulierung gebraucht, die spätere Generation sollte ‚mindestens genauso gut‘ wie die frühere Generation gestellt werden, aber auch die Formulierung ‚besser als‘ wird gebraucht. Einige Beispiele: Ähnlich wie John Locke rund 300 Jahre früher („mindestens so viel und so gut“<sup>11</sup>) schreibt der Philosoph Otfried Höffe: „Verantwortungsvolle Eltern hinterlassen ihren Kindern ein Erbe, das *möglichst größer* [Hervorhebung J.T.] ausfällt, als sie es von ihren Eltern übernommen haben.“<sup>12</sup> James Woodward fasst es in ähnliche Worte: „Jede Generation sollte für nachrückende Generationen eine Bandbreite an Ressourcen und Chancen hinterlassen, die *mindestens gleich groß* [Hervorhebung J.T.] ist wie die Bandbreite der eigenen Ressourcen und Chancen.“<sup>13</sup> In ähnlicher Weise schlägt Dieter Birnbacher vor: „Jeder soll *mindestens so viel* [Hervorhebung J.T.] an natürlichen Ressourcen hinterlassen, wie ihm selbst zugefallen ist. Was er ererbt hat, soll er ungemindert („Bewahren“) und womöglich gesteigert („Bebauen“) an die Zukünftigen weitergeben, sowohl als Privatmann als auch als Vertreter eines Kollektivs.“<sup>14</sup>

Aber auch die Auffassung, dass Generationengerechtigkeit eine (nicht durch ‚vielleicht‘ oder ‚möglichst‘ eingeschränkte) Verpflichtung beinhaltet, das Wohl nachrückender Generationen zu steigern, hat ihre Anhänger. Und dies quer durch alle Parteien bzw. politische Richtungen. Der liberale Ökonom Richard Hauser formuliert: „Jede Generation sollte an die nachfolgende

---

<sup>7</sup> Der Generationenbegriff hat insgesamt vier verschiedene Bedeutungen, von denen aber nicht alle für Aussagen über Generationengerechtigkeit genutzt werden können, vgl. Tremmel (2008b) mit weiteren Nachweisen.

<sup>8</sup> Beide Fragen werden umfangreich in Tremmel (2008a) diskutiert.

<sup>9</sup> Ott/Döring (2004), 74.

<sup>10</sup> Eine Ausnahme ist z.B. Heubach (2008), 44, die schreibt: „Generationengerechtigkeit ist erreicht, wenn niemand aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation benachteiligt wird.“

<sup>11</sup> Locke (1965), Sektion 4; S. 309 und 328–329.

<sup>12</sup> Höffe (2007), 6.

<sup>13</sup> Woodward (1986), 19.

<sup>14</sup> Birnbacher (1988), 220.

einen positiven Nettotransfer leisten, der höher ist als jener, den sie von ihrer Vorgängergeneration empfangen hat.”<sup>15</sup>

Ein Vertreter der extremen Linken, Karl Marx, legte im Dritten Band des Kapitals einen ganz ähnlichen Gedanken nieder: “Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer, und haben sie als *boni patres familias* den nachfolgenden Generationen *verbessert* [Hervorhebung J.T.] zu hinterlassen.”<sup>16</sup>

Je nachdem, ob die Formulierung ‘mindestens so gut wie’ oder ‘besser als’ verwendet wird, hat dies unterschiedliche Implikationen. Die erste Variante gehört noch zu den egalitaristischen Standards, wenn auch in abgeschwächter Form, die zweite jedoch nicht. Welche Formulierung ist für intergenerationelle Gerechtigkeit geeigneter?

Tatsächlich lässt sich mit dem Rawls’schen Modell eines Schleiers der Unwissenheit, unter dem Vertreter aller verschiedenen Generationen zusammenkommen, zeigen, dass intergenerationelle Gerechtigkeit nicht Gleichheit, sondern die Möglichkeit zur Weiterentwicklung bedeutet.<sup>17</sup> Unsere Pflichten gegenüber der Nachwelt sind weitreichender als oft behauptet wird.<sup>18</sup> Um zu beurteilen, ob eine Gesellschaft generationengerecht ist, müssen wir schauen, ob das Wohl der Folgegeneration höher ist als bei ihrer Vorgängergeneration. Die Definition von Generationengerechtigkeit lautet also:

“Generationengerechtigkeit ist erreicht, wenn die Chancen der Angehörigen der nächsten Generation, sich ihre Bedürfnisse erfüllen zu können, im Durchschnitt besser sind als die der Angehörigen ihrer Vorgänger-Generation.”<sup>19</sup>

Bisher wurde diskutiert, wie weitreichend unsere ethischen Pflichten gegenüber der Nachwelt sind. Die normative Bestimmung unserer ethischen Pflichten ist nicht zu verwechseln mit der auf die Empirie bezogene Prognose, ob nachrückende Generationen tatsächlich eine Chance haben, gleichgute oder sogar bessere Bedingungen zu erleben. Manches spricht dafür, dass nachrückende Generationen schlechtere Lebensbedingungen haben werden wie die heutige. Auch wenn heute zugegebenermaßen nicht die Natur und auch nicht die Menschheit als Ganze gefährdet sind, sondern ”nur” Teile der Menschheit und bestimmte Elemente der Natur,<sup>20</sup> so ist doch heute das Recht zukünftiger Generationen, ihr Leben auf einem ökologisch gesunden, biologisch vielfältigen Planeten zu verbringen, gefährdet wie nie zuvor in der Geschichte der Menschheit. So wird z.B. prognostiziert, dass durch den Treibhauseffekt zahlreiche zusätzliche Todesfälle und immense Kosten<sup>21</sup> auf die nachrückenden Generationen zukommen. Bis Ende 2005 wurden in deutschen Atomkraftwerken 118 Tonnen Plutonium (Pu-239) als Abfallstoff produziert.<sup>22</sup> Plutonium hat eine Halbwertszeit von 24 110 Jahren.

---

<sup>15</sup> Hauser (2004), 36.

<sup>16</sup> Marx (1975), 784 (aus dem 46. Kapitel *Baustellenrente. Bergwerksrente. Bodenpreis*, VI. Abschnitt *Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente*).

<sup>17</sup> Ausführlich dargestellt in Tremmel (2008a), 156-222.

<sup>18</sup> Ich habe in der Vergangenheit selbst die Formulierung ‘mindestens so gut wie’ verwendet (Tremmel 2003a, 34), aber mich später korrigiert (siehe Tremmel 2008a).

<sup>19</sup> In dieser Formulierung kann die Definition auf temporale, intertemporale und familiale Generationen angewandt werden, vgl. Tremmel (2008b).

<sup>20</sup> Knaus/Renn (1997), 18.

<sup>21</sup> Die menschlichen Kosten des Treibhauseffektes, die allerdings vor allem in südlichen Ländern anfallen, wurden durch das IPCC abgeschätzt (IPCC 2007); die finanziellen Kosten werden vom ehemaligen Chefökonom der Weltbank, Nicholas Stern, mit fünf bis zwanzig Prozent des globalen BIP in den nächsten Jahrzehnten beziffert (Stern 2007).

<sup>22</sup> Schriftliche Auskunft von Frauke Stamer, Pressesprecherin des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), am 2.8.2006 auf meine diesbezügliche Anfrage.



Nach heutigem Kenntnisstand wird also noch in 310 608 Jahren ein Gramm aus heutiger Hinterlassenschaft übrig sein – und bereits ein Gramm kann einen Menschen tödlich erkranken lassen.

Unsere Gesellschaft lebt zudem in finanzieller Hinsicht auf Kosten ihrer Kinder. Durch eine übermäßige Staatsverschuldung kann eine Politikergeneration finanzielle Lasten von der Gegenwart in die Zukunft verschieben und damit die Gestaltungsfreiheit nachrückender (Politiker-)Generationen einschränken. Genau dies ist seit den 1970er Jahren in Deutschland geschehen.<sup>23</sup>

Die normative und die empirische Ebene sind strikt zu trennen. Kurz gesagt: Während unsere normativen Pflichten gegenüber der Nachwelt weitreichender sind als gemeinhin vermutet wird, ist die empirische Wahrscheinlichkeit, dass wir nachrückenden Generationen eine Welt mit besseren oder zumindest gleichguten Lebenschancen hinterlassen werden, in den letzten Jahrzehnten gesunken.

Zur zweiten Kernfrage (*Was weitergeben bzw. erhalten?*) konkurrieren zwei Ansätze: Erstens der Kapitalienansatz, eine Art (echter) Generationenbilanzierung; zweitens der Ansatz des menschlichen Wohls.

Beim ersten Ansatz wird im intergenerationellen Kontext auf die Summe verschiedener Kapitalarten Bezug genommen. Im Kapitalienansatz kann das quantitativ messbare Erbe jeder Generation als die Gesamtheit verschiedener Sub-Kapitalien imaginiert werden, die von einer Generation an eine andere weiter gegeben werden. Analog zu dieser Sichtweise ist die ‚intergenerationelle Sparquote‘ positiv (negativ), wenn das übertragene Kapital in seiner Gesamtheit zugenommen (abgenommen) hat. Erläutert wird dieser Ansatz von Gosseries so: „Er [der Korb, der von jeder Generation an die nächste weiter gegeben wird, J.T.] beinhaltet ein Kapital, welches allgemein verstanden aus einer Vielzahl von Elementen besteht. Dabei handelt es meistens um Elemente physischer Natur, aber auch technologische, kulturelle, relationale, politische und andere Elemente können darunter fallen.“<sup>24</sup> Zentral ist die gedankliche Unterscheidung in ‚natürliches‘ und ‚künstliches‘ Kapital.<sup>25</sup> Das erstere umfasst die Gesamtheit der von der Natur bereitgestellten Ressourcen, die der Mensch grundsätzlich nutzen bzw. genießen kann. Das künstliche Kapital sind die vom Menschen geschaffenen Werte. Dazu zählen zunächst marktfähige Waren, also z.B. alle Anlagen und Konsumgüter. Des Weiteren zählen zum künstlichen Kapital aber auch u.a. alle gesellschaftlichen Institutionen, z.B. Gesetze, Gerichte, Parlamente, das Verwaltungssystem und das Wirtschaftssystem. Dies bezeichnet man als kulturelles Kapital. Dazu kommt das so genannte soziale Kapital im Sinne der Quantität und Qualität sozialer Kontakte. Schließlich ist noch das Humankapital, welches alle Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst, zu berücksichtigen. Auch ‚Wissenskapital‘ im Sinne des nicht-personengebundenen Wissens ist eine mögliche Kategorie. Tabelle 1 zeigt ein Beispiel für eine solche Kapitalbilanz, die zumindest in gedanklicher Hinsicht vollständig ist.

---

<sup>23</sup> Vgl. Tremmel (2007c); Süßmuth/von Weizsäcker (2006); Böttcher/Tremmel (2005).

<sup>24</sup> Gosseries (2005), 40.

<sup>25</sup> Knaus/Renn (1998), 45.

**Tabelle 1: Formen von Kapital (nationale Betrachtung)**

Kapitalart	Beschreibung	Berechnungsmethode des Wertes am Periodenende	Beispielrechnung	
			Berichtsjahr	Vorjahr
Naturkapital	Artenvielfalt, erneuerbare und nicht-erneuerbare Ressourcen, Senken, Atmosphäre, Ozonschicht	Wert zum Periodenbeginn – Zerstörungen bzw. Verbrauch + neugeschaffenes Naturkapital	24-3+1=22	27-4+1=24
Sachkapital	Verbrauchsgüter, Investitionsgüter, Infrastruktur, Gebäude <sup>26</sup>	Wert zum Periodenbeginn – Abschreibungen + Investitionen	15-1+2=16	14-1+2=15
Finanzielles Kapital	Finanzielle Forderungen vis-à-vis Ausland - Verbindlichkeiten vis-à-vis Ausland <sup>27</sup>	Konsolidierter Wert (Vermögen-Schulden) zum Periodenbeginn +/- Veränderungen von beidem	Vermögen: 7+2-1=8 Schulden: 3+2-1=4 Finanzielles Kapital (konsolidiert): 8-4=4	Vermögen: 6+2-1=7 Schulden: 2+2+1=4 Finanzielles Kapital (konsolidiert): 7-4=3
Kulturelles Kapital	Institutionen (Politisches System, Wirtschaftssystem, Rechtssystem, Traditionen, Sprachen)	Konsolidierter Wert (positives – negatives kulturelles Erbe) +/- Veränderungen von beidem	pos. kult. Erbe 11-2+1=10 neg. kult. Erbe 7+1-1=7 kulturelles Kapital (konsolidiert): 10-7=3	pos. kult. Erbe 12-2+1=11 neg. kult. Erbe 7+1-1=7 kulturelles Kapital (konsolidiert): 11-7=4
Sozialkapital	Quantität und Qualität sozialer Kontakte	Wert zum Periodenbeginn +/- Veränderungen	6-2+1=5	7-2+1=6
Humankapital	Fähigkeiten und Kenntnisse, Gesundheitszustand	Wert zum Periodenbeginn +/- Veränderungen	14-1+5=18	11-1+4=14
Wissenskapital	nicht-personengebundenes Wissen	Wert zum Periodenbeginn +/- Veränderungen	23-1+5=27	20-1+4=23
<b>Summe</b>			<b>95</b>	<b>89</b>

Quelle: Tremmel (2008a), 70 f. Kapitalbilanz für ein einzelnes Land (fiktive Werte).

<sup>26</sup> Dienstleistungen gehören nicht zum Sachkapital, da sie eine Stromgröße sind, keine Bestandsgröße.

<sup>27</sup> Forderungen gegen Inländer und Schulden von Inländern sollten nicht aufgeführt werden. Diese Forderungen bzw. Verbindlichkeiten richten von Mitgliedern einer Generation gegen (andere) Mitglieder *derselben* Generation. Dagegen ändern Variationen der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen das Ausland das Finanzkapital der Generationen eines Landes. Bezogen auf die gesamte Welt entfällt folglich die Position ‚Finanzielles Kapital‘ in der Kapitalbilanz.

Ernsthafte Ansätze, die Transaktionen zwischen den Generationen mit dem aus der Finanzwissenschaft stammenden Kapitalbegriff *vollständig* zu erfassen, kommen von Hauser (2007, 2004), Ederer/Schuller/Willms (2006) und der vom Rat für Nachhaltige Entwicklung in Auftrag gegebenen Studie *Unterm Strich*.<sup>28</sup> Trotz der interessanten und aussagekräftigen Ergebnisse zeigen diese Versuche, dass es beim Kapitalien-Ansatz eine Anzahl von Problemen gibt, die beim Ansatz des menschlichen Wohls nicht bestehen. Zunächst ist festzuhalten, dass unstritten ist, welche Kapitalien man im Einzelnen unterscheiden sollte.<sup>29</sup> Zweitens stellt sich die Frage, ob alle Kapitalarten wirklich Positiva bezeichnen.<sup>30</sup> Sind z.B. im Rahmen des Sachkapitals Folterinstrumente wirklich mit positiven Werten anzusetzen, im Bereich des Naturkapitals etwa Pockenviren, im Bereich des Kulturellen Kapitals undemokratische Verfassungen?

Und drittens muss bezweifelt werden, dass alle Kapitalarten gleichwertig sind und beliebig untereinander verrechnet werden können.<sup>31</sup> Diese Problematik ist aus der Debatte um ‚starke‘ versus ‚schwache‘ Nachhaltigkeit bekannt.<sup>32</sup>

Der Ansatz des menschlichen Wohls ist erfolgreicher bei der Messung, ob es einer Generation besser oder schlechter als oder gleichgut geht wie einer Vergleichsgeneration. Er ist daher grundsätzlich dem Kapitalienansatz vorzuziehen.

Die Entwicklung von Indikatoren und Messkonzepten für das ‚Wohl‘ startete in den 1960ern – als ein Gegenentwurf zum Denken in rein ökonomischen Maßen wie dem BIP.<sup>33</sup> Die Gruppe der so genannten objektiven (deskriptiven) Ansätze beschreibt beobachtbare Lebensbedingungen und Ressourcen die üblicherweise von Sozial-, Wirtschafts-, Naturwissenschaftlern oder Medizinern erfasst werden.<sup>34</sup>

Zu den Ansätzen gehören der Human Development Index (HDI), der Human Wellbeing Index (HWI)<sup>35</sup> und der Weighted Index of Social Progress (WISP).<sup>36</sup> Der sicherlich bekannteste unter diesen Indizes ist der Human Development Index, oder kurz HDI, der seit 1990 jährlich im vom United Nations Human Development Programme (UNDP) herausgegebenen Human Development Report erscheint. Die Grundidee hinter dem HDI ist, dass menschliche Entwicklung sich nicht allein auf ökonomischen Wohlstand beschränken darf, sondern in der Erweiterung der (Aus-)Wahlmöglichkeiten der Menschen und der Herstellung einer Umgebung liegen muss, die es den Menschen ermöglicht, lang, gesund und produktiv leben zu können.<sup>37</sup> Der HDI bezieht sich auf drei Komponenten, die als Schlüsselvoraussetzungen für menschliche Entwicklung angesehen werden. Diese sind:

1. die Möglichkeit, ein langes und gesundes Leben führen zu können, gemessen an der Lebenserwartung bei der Geburt,
2. Bildung, gemessen an der Alphabetisierungsquote der erwachsenen Bevölkerung (mit zwei Dritteln gewichtet) kombiniert mit der primären, sekundären und tertiären Immatrikulationsquote (mit einem Drittel gewichtet) und
3. der Lebensstandard, gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf.

---

<sup>28</sup> Hauff/Bachmann (2006) und Kraemer/Blobel/von Raggamby (2008).

<sup>29</sup> Tremmel (2008a), 72 f.

<sup>30</sup> Tremmel (2008a), 73 f.

<sup>31</sup> Tremmel (2008a), 74-81.

<sup>32</sup> Vgl. z.B. Ott/Döring (2004); Knaus/Renn (1998).

<sup>33</sup> Glatzer (2006), 170; Doyal/Gough (1991), 152.

<sup>34</sup> Aufgrund der immensen Probleme der so genannten subjektiven Ansätze (vgl. Schwarz/Strack 1999) wird im Folgenden nur auf die objektiven Ansätze eingegangen.

<sup>35</sup> Prescott-Allen (2001): 13

<sup>36</sup> Estes (2004): 128

<sup>37</sup> Ul Hag (1995), 14.

Der HDI wird im Folgenden als Maßeinheit für das menschliche Wohl verwendet.<sup>38</sup> Anstatt zu messen, über wieviel Kapital jede Generation verfügt, wird bei einer guten Theorie der Generationengerechtigkeit gefragt, wie sich die Level an Wohl und Lebensqualität unterscheiden. Die gut messbare Größe HDI kann als bisher beste Operationalisierung des Wohls von Gesellschaftsmitgliedern gelten. Vielleicht wird der HDI irgendwann einmal von der UNO durch einen besseren Index ersetzt, aber bis dahin ist er der einzige Index weltweit, der mit hohem statistischen Aufwand für jedes Land erhoben wird.

Vergleicht man nun in Bezug auf Generationengerechtigkeit, wie einzelne Generationen gestellt sind, so zeigt sich im langfristigen Trend ein stetiges Wachstum.<sup>39</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung von fünf Staaten, für die für einen relativ langen historischen Zeitraum Daten verfügbar sind, von 1820 bis 1990. In Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Niederlande und den USA stiegen die Werte im untersuchten Zeitraum kontinuierlich an. Dieses Wachstum wird nicht allein durch den Anstieg eines einzelnen Einflussfaktors bewirkt, sondern in allen Fällen durch ein Ansteigen aller Faktoren. Dies bedeutet, dass sich die Lebensqualität in allen durch den HDI untersuchten Dimensionen verbessert hat.

**Tabelle 2: Lebenserwartung, Bildung und Einkommen in ausgewählten Industrieländern**

Human Development Index der USA, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Japans und der Niederlande 1820 - 1913												
Jahr	1820				1870				1913			
Staat	Lebens- erwartung	BNP	Bildung	HDI	Lebens- erwartung	BNP	Bildung	HDI	Lebens- erwartung	BNP	Bildung	HDI
USA	39	1287	1,75	0,13	42	2457	3,92	0,20	47	5307	7,86	0,34
Deutschland	33,1	1112	1,75	0,09	40,6	1913	3,9	0,19	47	3833	8,37	0,34
Frankreich	40	1218	1,75	0,13	41,6	1858	3,9	0,19	47	3452	6,99	0,31
Großbritannien	39	1756	2	0,14	45	3263	4,44	0,24	51	5032	8,82	0,38
Japan	35	704	1,5	0,09	38	741	1,5	0,11	44	1334	5,36	0,23
Niederlande	32	1561	1,75	0,09	40	2640	3,9	0,19	52	3950	6,42	0,32
Total				0,11				0,19				0,32

Human Development Index der USA, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Japans und der Niederlande 1950 - 1992												
Jahr	1950				1973				1992			
Staat	Lebens- erwartung	BNP	Bildung	HDI	Lebens- erwartung	BNP	Bildung	HDI	Lebens- erwartung	BNP	Bildung	HDI
USA	68,07	9573	11,27	0,57	73,88	16607	14,58	0,73	77	21558	18,04	0,87
Deutschland	68,7	4281	10,4	0,51	73	13152	11,55	0,63	76	19351	12,17	0,71
Frankreich	69,2	5221	9,58	0,50	72,8	12940	11,69	0,63	77	17959	15,96	0,79
Großbritannien	69	6847	10,6	0,54	73,2	11992	11,66	0,63	76	15738	14,09	0,73
Japan	70	1873	9,11	0,47	74	11017	12,09	0,63	79	19425	14,87	0,79
Niederlande	69	5850	8,12	0,47	73	12763	10,27	0,60	77	16898	13,24	0,72
Total				0,51				0,64				0,77

Quelle: Eigene Tabelle, Daten nach:

[http://thecommunityguide.org/nchs/data/nvsr/nvsr54/nvsr54\\_14.pdf](http://thecommunityguide.org/nchs/data/nvsr/nvsr54/nvsr54_14.pdf).

Maddison, Angus (1995): Monitoring The World Economy 1820 – 1992. Paris, OECD.

Goklany (2007): The Improving State of the World. Washington, D.C., CATO Institute.

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Content100/lrvgr04a.templateId=renderPrint.psml>

[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2006/04/PD06\\_\\_167\\_\\_12621.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2006/04/PD06__167__12621.psml).

[http://hdr.undp.org/hdr2006/statistics/countries/data\\_sheets/cty\\_ds\\_DEU.html](http://hdr.undp.org/hdr2006/statistics/countries/data_sheets/cty_ds_DEU.html).

<sup>38</sup> Eine ausführliche Diskussion der Operationalisierung des menschlichen Wohles findet sich in Tremmel (2008a).

<sup>39</sup> Tremmel/Goetz (2007).

Abschließend seien noch einmal der Kapitalien-Ansatz und der Wellbeing-Ansatz im Vergleich dargestellt.

**Tabelle 3: Ansatz des menschlichen Wohls versus Kapitalienansatz**

	<b>Wohl</b>	<b>Kapital</b>
<b>Argumente bezüglich intrinsischem und instrumentellem Wert</b>	Wohl ist, wonach Generationen <i>letztlich</i> zu allen früheren Zeiten gestrebt haben, heute streben und in Zukunft streben werden.	Kapital hat nur einen instrumentellen Wert, es ist aus menschlicher Sicht nur dann wertvoll, wenn es das menschliche Wohl erhöht.
<b>Messbarkeit</b>	Objektive (deskriptive) Messmethoden sind seit den 1960er Jahren weit vorangeschritten. Die Konzepte sind theoretisch fundiert und international etabliert. Es wird mit großem Aufwand eine Vielzahl von Daten erhoben.	Sachkapital und Finanzkapital sind gut messbar. Für natürliches Kapital, kulturelles Kapital, Humankapital, Wissenskapital und Sozialkapital trifft dies nicht zu.
<b>Auswirkungen von Veränderungen der Bevölkerungsgröße</b>	Indikatoren wie der HDI werden "pro Kopf" gerechnet. Ein Anstieg oder Rückgang der Bevölkerung hat keinen unmittelbaren mathematischen Anstieg oder Rückgang der HDI-Werte zur Folge.	Der Zahlenwert einiger Kapitalarten (Humankapital oder Sozialkapital) ist mathematisch unmittelbar von der Bevölkerungsgröße abhängig. Wenn die Bevölkerung z.B. sinkt, geht ceteris paribus auch das Gesamtkapital zurück. Es kommt also zu Verzerrungen, weil die nachfolgende (kleinere) Generation dann nur aus diesem Grund schlechter dasteht als ihre Vorgängergeneration.

**Quelle: eigene Darstellung.**

Zum Abschluss soll echte Generationenbilanzung von „Generational Accounting“ abgegrenzt werden. Die bisherigen Ausführungen zeigten, dass es ein Missverständnis ist, dass wir nicht messen können, ob es einer Generation besser, schlechter oder gleichgültig geht wie einer Vergleichsgeneration. Dies ist wichtig, denn auf diesem Missverständnis fußt etwa die Kritik von Raffelhüschen an dem Begriff der ‚Generationengerechtigkeit‘.<sup>40</sup> Seine These lautet sinngemäß, dass eine umfassende Generationenbilanz methodisch nicht durchführbar sei. Dagegen liefere das so genannte „Generational Accounting“ belastbare Ergebnisse - allerdings Ergebnisse über finanzielle Nachhaltigkeitslücken, nicht über Generationengerechtigkeit. *Deshalb* sei ‚Generationengerechtigkeit‘ ein unsinniges Konzept.

Der Befund, dass es mit dem Kapitalienansatz nicht gelingt, die Besser- oder Schlechterstellung einer Generation im Vergleich zu anderen Generationen zu beurteilen, ist zwar richtig. Die Folgerung, dann könne es folglich keine ‚Generationengerechtigkeit‘ geben, ist aber

<sup>40</sup> Raffelhüschen/Schoder (2007).

falsch. Denn der Ansatz des menschlichen Wohls ist sehr wohl in der Lage, zu messen, wie gut es einer bestimmten Generation geht.

Eine isolierte Betrachtung von nur bestimmten Elementen in einer Generationenbilanz, nämlich im Fall der Methode des ‚Generational Accounting‘ den expliziten und impliziten Schulden, kann immer nur einen begrenzten Erkenntnisgewinn liefern. Dieser limitierte Erkenntnisgewinn über die Verschuldung eines Landes ist an für sich zu begrüßen.<sup>41</sup> Problematisch ist aber vor allem der zwar politische und öffentliche Aufmerksamkeit erheischende, aber wissenschaftlich unsachgemäße Begriff: ‚Generational Accounting‘, den die deutschen Vertreter dieser Methode mit ‚Generationenbilanzierung‘ übersetzen.<sup>42</sup> Schulden – wie auch immer sie gemessen werden – sind nur ein kleiner Teil einer echten Generationenbilanz. Wenn die Anfang der 1990er Jahre von den Ökonomen Alan Auerbach, Jagadeesh Gokhale und Laurence Kotlikoff in den USA entwickelte Methode z.B. auf deutsch sachlich richtig ‚Risikoausgesetztheit staatlicher Finanzpolitik‘ genannt würde, wäre sie weniger missverständlich. Der terminologischen Klarheit wegen sollte im Zusammenhang mit Generationengerechtigkeit klar zwischen ‚Generationenbilanzierung‘ und der ‚Risikoausgesetztheit staatlicher Finanzpolitik‘ unterschieden werden.<sup>43</sup> Weitere Forschungsbemühungen um eine echte Generationenbilanz sollten eher auf den Ansätzen von Hauser oder Ederer/Schuller/Willms aufsetzen als auf dem fälschlicherweise so genannten ‚Generational Accounting‘.

#### A.2.II. Definition von ‚Interessen künftiger Generationen‘

Es ist eine wichtige Frage, ob im Generationengerechtigkeitsgesetz (Drucksache 16/3399) von Bedürfnissen, Interessen, Rechten, Präferenzen oder Wünschen künftiger Generationen gesprochen wird.<sup>44</sup> Diese Begriffe lassen sich in der obigen Reihenfolge auf einem Kontinuum anordnen, welches von ‚für alle Menschen bzw. Generationen gleich‘ bis zu ‚für alle Menschen bzw. Generationen verschieden‘ reicht. Exemplarisch sind die Unterschiede zwischen Bedürfnissen und Wünschen in Tabelle 4 dargestellt:

**Tabelle 4: Die Charakteristika menschlicher Bedürfnisse vs. menschlicher Wünsche**

<b>Bedürfnisse</b>	<b>Wünsche</b>
universell (für alle Menschen zu allen Zeiten gleich)	für Individuen und folglich auch für Generationen unterschiedlich; kultur-, kontext- und zeitabhängig
limitiert	unbegrenzt
objektiv	subjektiv
auf das Überleben ausgerichtet	im Extremfall selbstschädigend (Rauchen, Alkohol, Selbstmord) oder auch unsozial („Lust an der Gewalt“)

Quelle: eigene Darstellung.

<sup>41</sup> Additiv zu den schon früher verwendeten Maße wie z.B. die Zins-Steuer-Quote oder das Verhältnis Schuldenstand/BIP.

<sup>42</sup> Siehe z.B. die Stellungnahme von Raffelhüschen/Ehrentraut/Hagist zur Anhörung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung des Deutschen Bundestags am 13.12.2006.

<sup>43</sup> Zu den Chancen und Limitierungen des (fälschlicherweise) so genannten ‚Generational Accounting‘, siehe Tremmel (2008a), 81-83. Grundsätzlich sind die Sachgebiete von Wirtschaftswissenschaftlern und Ethikern klar abzugrenzen. Üblicherweise enthält sich die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion normativer Aussagen, z.B. über ‚Gerechtigkeit‘. Werden ad hoc solche normativen Aussagen getätigt, fehlt ihnen gelegentlich die theoretische Fundierung.

<sup>44</sup> In früheren Textstadien dieses Gesetzentwurfs stand ‚Rechte‘ an der Stelle, wo jetzt ‚Interessen‘ steht.

Anders als die unterschiedlichen, von Kultur zu Kultur und Person zu Person variierenden Wünsche oder Präferenzen sind die Bedürfnisse der Menschen aus jeder Generation identisch.<sup>45</sup> Auch zukünftige Generationen werden Luft atmen und Flüssigkeiten trinken müssen. Das Argument, dass wir nicht alle höherwertigen Präferenzen kennen können, verliert daher an Überzeugungskraft. So schreibt auch Partridge: „Das enorme Ausmaß der drohenden, prognostizierten Veränderungen [für künftige Generationen] macht eine ausgefeilte Zukunftsforschung auf eine gewisse Weise unnötig. Egal, welchen Musikgeschmack und welche Vorlieben für Poesie, Sport und andere Vergnügungen sie haben werden, unsere Nachkommen werden Ackerland und Wassereinzugsgebiete brauchen, um ihre Nahrung und ihr Wasser zu sichern.“<sup>46</sup> Die Unbegrenztheit von Wünschen und Träumen gilt für Bedürfnisse gerade nicht, auch sind *Bedürfnisse* nicht antisozial und nicht gegen den Träger selbst gerichtet, während es bei manchen Menschen sozial schädliche oder selbstzerstörerische *Präferenzen* geben kann. Wenn man Wohl im Sinne von Bedürfniserfüllung versteht, so folgt daraus, dass wir nicht moralisch verpflichtet sind, auf “expensive tastes” zukünftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Aber auch die Präferenzen und Wünsche, die wie dargestellt stärker variieren als die Bedürfnisse, sind bei der Betrachtung von Generationen weniger problematisch als wenn wir Individuen innerhalb einer Generation betrachten. In jeder Generation gibt es Kluge und Einfältige, Egoisten und Altruisten, gesetzestreue Bürger und Kriminelle. All ihre unterschiedlichen Präferenzstrukturen schrumpfen zusammen zu einem Durchschnitt. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses seine Generation repräsentierende Durchschnittsindividuum bzw. Medianindividuum<sup>47</sup> krankhafte oder besonders extravagante Präferenzen hat, ist gering. Wenn Wohl als Bedürfniserfüllung verstanden wird, so ergibt sich ein weiteres starkes Argument für die Auswahl des Human Development Indikators als Maß für das Wohl verschiedener Generationen. Denn ein Index mit nur wenigen Dimensionen erscheint am sinnvollsten,<sup>48</sup> die von Doyal und Gough identifizierten drei Basisbedürfnisse Nahrung, physische Gesundheit und geistige Autonomie abzubilden. Wenn man Einkommen mit Ernährungssicherheit gleichsetzt und Bildung als ein Maß für geistige Autonomie akzeptiert, dann ergibt sich eine verblüffende Übereinstimmung mit den drei Dimensionen des HDI. Ein beliebtes Gegenargument gegen Theorien der Generationengerechtigkeit ist, dass wir die Präferenzen kommender Generationen heute noch nicht kennen können. Dieses Argument wird ausgehebelt, wenn die Begriffe, die im Gesetz genannt werden, sich auf universale statt auf kultur- oder generationenrelativistische Dispositionen beziehen. Man sollte daher von Bedürfnissen oder Interessen, nicht jedoch von Präferenzen oder Wünschen sprechen. Der Gesetzentwurf ist in dieser Hinsicht in der derzeitigen Fassung akzeptabel, wäre jedoch noch besser, wenn ‚Interessen‘ durch ‚Bedürfnisse‘ ersetzt würde.

### A.2.III. Definition von ‚Prinzip der Nachhaltigkeit‘

‘Nachhaltigkeit‘ kann definiert werden als ein Konzept, das intergenerationelle und intragenerationelle Gerechtigkeit auf der normativen Ebene gleichrangig behandelt.<sup>49</sup> Aus der Forderung nach intergenerationeller Gerechtigkeit ergeben sich die beiden Aktivitätsfelder Ökologie und Finanzen (‚ökologische‘ und ‚finanzielle‘ Nachhaltigkeit). Im Rahmen von intragenerationeller Gerechtigkeit sollen vor allem internationale Gerechtigkeit (Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Nord und Süd), Gerechtigkeit zwischen Arm und Reich innerhalb eines Landes und Gerechtigkeit zwischen Männern und Frauen hergestellt werden. Diese Zusammenhänge kommen in Abb. 1 zum Ausdruck.

<sup>45</sup> Doyal/Gough (1991), 52.

<sup>46</sup> Partridge (1980), 2. Siehe auch Partridge (2008).

<sup>47</sup> Alternativ zum Durchschnitt wird es bei vielen konkreten Fragestellungen sinnvoller sein, den Medianwert zu bilden. In diesem Fall spielen extreme Präferenzen eine noch geringere Rolle.

<sup>48</sup> Der HDI hat drei Dimensionen, der HWI hat 10, der WISP 40.

<sup>49</sup> Eine ausführliche Explikation des Nachhaltigkeits-Begriffs findet sich in Tremmel (2004, 2003b).

**Abbildung 1: Die analytische Definition von Nachhaltigkeit**



Quelle: eigene Darstellung

Die internationale Gerechtigkeit wird implizit von allen Wissenschaftlern eingefordert, die von ‚nachhaltiger *Entwicklung*‘ sprechen, die also die Notwendigkeit einer Verknüpfung von Umweltinteressen und Entwicklungsinteressen der Entwicklungsländer betonen. Die soziale Gerechtigkeit wird – als normatives Pendant zur sozialen Säule – von vielen Wissenschaftlern als wichtiger Bestandteil des Nachhaltigkeitskonzeptes angesehen. Auch die Geschlechtergerechtigkeit – den Frauen ist in der Agenda 21 ein eigenes Kapitel gewidmet – wird häufig unter dem Nachhaltigkeitsbegriff gefasst.

Nach dieser Definition von Nachhaltigkeit wird auch klar, warum zu Nachhaltigkeit so viel mehr Literatur zu finden ist als zu Generationengerechtigkeit. Eine Theorie der Generationengerechtigkeit beschäftigt sich explizit nicht schwerpunktmäßig mit Fragen der sozialen Gerechtigkeit, der Geschlechtergerechtigkeit oder der internationalen Gerechtigkeit, sondern allenfalls mit den Wechselwirkungen zwischen sich und diesen anderen Sphären der Gerechtigkeit (vgl. Frage F.3.)



### **A.3. Wie verbindlich ist eine Staatszielbestimmung Generationengerechtigkeit?**

Eine Staatszielbestimmung statuiert keine subjektiven Rechte des einzelnen Bürgers. Als Staatszielbestimmung würde Artikel 20b vor allem die Gesetzgebung, aber auch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung und die Rechtsprechung verpflichten, ihn bei jeder Staatstätigkeit zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht kann auf dem Wege der abstrakten Normenkontrolle (Art. 93 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. §§ 13 Nr. 6 und 76 ff., der Richtervorlage (Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. §§13 Nr.11 und 80 ff BVerfGG), des Bund-Länder-Streits (Art. 93 Abs.1 Nr.3 GG i.V.m. §§ 13 Nr.7 und 68 ff. BVerfGG) und des Organstreits (Artikel 93 Abs.1 Nr.1 Nr.3 GG i.V.m. §§ 13 Nr.5 und 63 ff. BVerfGG) mit Staatszielverletzungen befasst werden. Der einzelne Bürger hat allerdings kein Recht, bei einem Nicht-Tätigwerden von Gesetzgeber, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung bestimmte Entscheidungen für mehr Generationengerechtigkeit einzuklagen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass sowohl Parlament als auch der Verordnungsgeber bei Umsetzung der Regelungsmaterie einen eigenen, weit gezogenen Gestaltungsspielraum (Konkretisierungsprärogative) haben.

### **A.4. Welche Tragweite kann Generationengerechtigkeit auch über den Aspekt der Staatsverschuldung hinaus haben?**

Der Begriff der Generationengerechtigkeit hat gute Chancen, in Zukunft eine stärkere Rolle in Politik und Gesellschaft zu spielen. Die Forderung nach einer neuen Ethik der Zukunftsverantwortung wird von immer mehr gesellschaftlichen Akteuren erhoben und von immer mehr Gesetzgebern in Verfassungen verankert (siehe Abschnitt B). Schon im 19. Jahrhundert bezeichnete Thomas Jefferson Staatsverschuldung als ein Problem intergenerationeller Ethik.<sup>50</sup> Seit den Anfängen der weltweiten Ökologiebewegung werden die Rechte und Interessen künftiger Generationen als Argument für Umwelt- und Naturschutz beschworen. Wenn jedoch die ökologische und finanzielle Lastenverschiebung in die Zukunft ein ethisches Problem ist, so ist es grundsätzlich auch die Lastenverschiebung in anderen Bereichen. Weitere davon betroffene Politikfelder sind die Rentenpolitik,<sup>51</sup> die Gesundheits- inklusive der Pflegepolitik, die Bildungspolitik, die Arbeitsmarktpolitik,<sup>52</sup> die Friedenspolitik und die Bevölkerungspolitik.<sup>53</sup>

### **A.5. Wie schätzen Sie die Folgen der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ein?**

Die Frage scheint an die Definition von ‚Nachhaltigkeit‘ nach dem Drei-Säulen-Modell angelehnt. Da ich diese Definition nicht teile (vgl. A.2.III), kann ich diese Frage nicht beantworten.

### **A.6. Sind die geltenden, geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen bereits geeignet, Generationengerechtigkeit im Sinne des Gesetzesentwurfes – also auch für künftige Generationen – zu erreichen und die Prinzipien der Nachhaltigkeit zu beachten?**

Siehe Frage A.7, da aufgrund des tiefgreifenden Strukturproblems der Demokratie (vgl. A.1) in jedem Fall eine Regelung auf Verfassungsebene nötig ist.

### **A.7. Enthält das Grundgesetz heute einen Schutz bzw. Rechte künftig lebender Menschen und wie ist die Situation im Vergleich zum Vorstoß, Kinderrechte explizit in die Verfassung aufzunehmen, und die Rechtsprechung des BVerfG zu Kinderrechten?**

---

<sup>50</sup> „Funding I consider as limited, rightfully, to a redemption of the debt within the lives of a majority of the generation contracting it“, zitiert nach Ehmke (1953), 129.

<sup>51</sup> Tremmel (2008d, 2007a, 2003c, 1997).

<sup>52</sup> Tremmel (2007b).

<sup>53</sup> Tremmel (2008c).

Die Frage, ob Generationengerechtigkeit bereits heute im Grundgesetz ausreichend verankert ist, ist umfassend untersucht worden<sup>54</sup> - sie ist es nicht. Bisher fehlt in der Verfassung eine Generalklausel, die sich auf alle Bereiche bezieht (vgl. A.4). Lediglich ökologische Generationengerechtigkeit (durch Artikel 20a GG) und finanzielle Generationengerechtigkeit (Art. 109, Art. 115 GG) sind - allerdings unzureichend - normiert.<sup>55</sup>

Die politische Repräsentanz von Kindern und zukünftigen Generationen sind zwei unterschiedliche Probleme. Anders als zukünftige Individuen sind Kinder bereits heute Rechtssubjekte. Ihre Bedürfnisse und Interessen können von ihnen selbst bzw. ihren gesetzlichen Vertretern formuliert und eingeklagt werden.

#### **A.8. Welche Auswirkungen hat der Gesetzesentwurf auf die sozialen Sicherungssysteme im Verhältnis der älteren zu den jüngeren und künftigen Generationen?**

Mit der Aufnahme eines Staatsziels in die Verfassung bringt ein Staatsvolk zum Ausdruck, dass es ein bestimmtes Ziel (hier: Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit) für wichtig hält und sich für seine Verwirklichung einsetzen will. Als Staatszielbestimmung verpflichtet Artikel 20b vor allem die Gesetzgebung, aber auch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung und die Rechtsprechung, ihn bei jeder Staatstätigkeit zu beachten (siehe Frage A.3). Ein Staatsziel schreibt dem Gesetzgeber nicht vor, einen konkreten Bereich (hier: die sozialen Sicherungssysteme) generationengerechter als bisher zu gestalten. Es verändert aber das politische Klima insgesamt und stärkt die Kräfte, die dies anstreben.

#### **A.9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorgelegten Gesetzesentwurf auf öffentliche Investitionen?**

siehe Frage A.3 und A.8. Wie in der Begründung des Generationengerechtigkeitsgesetzes ausgeführt, werden zur Zeit zu wenig Investitionen in die Zukunft getätigt. Auch wenn ein Staatsziel Generationengerechtigkeit daran nicht unmittelbar etwas ändert, verbessert es die Chancen, dass dieser Misstand in Zukunft behoben wird.

### **B) Erfahrungen im Ausland**

#### **B.1. Gibt es im Ausland vergleichbare Regelungen und wie werden diese umgesetzt und gegebenenfalls bei Verstoß sanktioniert?**

Die weltweit wachsende Bereitschaft, im Rahmen von Generationengerechtigkeit Verantwortung für das Wohl der Nachwelt zu übernehmen, findet ihren Niederschlag immer stärker im positiven Recht. Zahlreiche Verfassungsänderungen der letzten zwei Jahrzehnte erwähnen verbatim ‚künftige Generationen‘.<sup>56</sup> Zu den Ländern, die ihre Verfassungen geändert haben, gehören Deutschland, Frankreich, Argentinien, Brasilien, Südafrika und zahlreiche osteuropäische Länder, die sich nach 1989/1990 neue Verfassungen gegeben haben. Die Idee der Generationengerechtigkeit ist inzwischen so weit verbreitet, dass es eher ungewöhnlich ist, wenn ein neuentstehender Staat in seiner Verfassung keine Klauseln zum Nachweltschutz einbaut. Drei Verfassungen sprechen explizit von den ‚Rechten künftiger Generationen‘.<sup>57</sup> Alle existierenden Klauseln können in drei Kategorien eingeteilt werden: Generalklauseln,

---

<sup>54</sup> Lux-Wesener (2003).

<sup>55</sup> Zum Reformbedarf von Artikel 20a GG siehe Tremmel/Laukemann/Lux (1999). Zur Verankerung von finanzieller Generationengerechtigkeit siehe die Beantwortung der Fragen zu Art. 109 GG unten.

<sup>56</sup> Eine Liste von 28 Ländern findet sich in Tremmel (2006), 192-196. Sehr gründlich, aber inzwischen nicht mehr aktuell ist die Auflistung von Brown-Weiss (1989), 297-328. Die Situation in Frankreich, schildert Bourg (2006). Eine umfassende aktuelle Übersicht über das internationale Recht bietet Weston/Bach (2008).

<sup>57</sup> Norwegen (Art. L 110b); Bolivien (Art. 7 m); Japan (Art. 11).

Klauseln zur ökologischen Generationengerechtigkeit und Klauseln zur finanziellen Generationengerechtigkeit.<sup>58</sup>

Analysiert man alle konstitutionellen Klauseln, so ist auffällig, dass manche Staatsvölker ein Grundrecht eines jeden Bürgers, andere eine Pflicht des Staates (bzw. ein Staatsziel) in ihre Verfassungen geschrieben haben. Hier offenbaren sich zwei diametral auseinanderliegende Positionen. Die erste geht davon aus, dass es vor allem darauf ankommt, die Bedingungen für ein gutes Leben für heutige Generationen zu erhalten. Wenn dies gelingt, dann werden auch kommende Generationen später davon profitieren (Harmoniethese). Kurz: Was für heutige Menschen gut ist, das ist auch für kommende Generationen gut. Es sollte nach dieser Auffassung also z.B. ein individuelles Grundrecht auf Umweltschutz geschaffen werden, um die Rechte heutiger Bürger zu stärken. Dies kommt etwa in der Verfassung Argentiniens zum Ausdruck, die kommende Generationen nicht explizit erwähnt, sondern stattdessen allen Bewohnern des Landes das Recht auf eine gesunde und ausgeglichene Umwelt zuspricht (ähnlich Brasilien, Finnland, Ungarn, Lettland, Portugal, Südafrika).

Die zweite Position geht davon aus, dass es in vielen Bereichen (z.B. Kernenergie, Klimawandel, Staatsverschuldung oder der Verwendung von knappen Mitteln für Konsum oder Investitionen) Interessenkonflikte zwischen heutigen und kommenden Generationen gibt (Konkurrenzthese). Heutige Generationen können sich einen Vorteil verschaffen, in dem sie Lasten in die Zukunft verschieben. In diesem Fall würde eine Vorschrift idealerweise kommende Generationen explizit erwähnen und unsere Verantwortung ihnen gegenüber betonen. Da nach meiner Ansicht die Konkurrenzthese zumindest in den Bereichen Umwelt und Staatsfinanzen zutrifft, ist es angemessener, den Staat zum Wächter über die Interessen zukünftiger Menschen zu machen, als ein Grundrecht für heutige Bürger einzuführen. Der deutsche Artikel 20a GG ist diesen Weg gegangen (ähnlich Tschechische Republik, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Litauen, Spanien, Schweden und die Schweiz). Auch der vorgeschlagene Art. 20b GG ist zu Recht so ausgerichtet.

Der Blick über die Grenzen zeigt, dass keine der Regelungen Sanktionsmöglichkeiten beinhaltet (dies gilt auch in Deutschland für Artikel 20a GG). Hier sind die Gesetzgeber auf halbem Weg stehengeblieben. Es bleibt zu hoffen, dass die bestehenden Regelungen in einer „zweiten Welle“ durch Sanktionsmöglichkeiten ergänzt werden (siehe auch Frage E.1).

### **C) Fragen zu Art. 20b GG**

#### **C.1. Gibt es bereits entgegenstehende Normen, Regelungen oder Rechtsprechungen, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstünden?**

Nein.

#### **C.2. Welche Wirkungen hätte die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf**

**c) den Gesetzgebungsprozess und**

**d) die politische Signalwirkung**

c) Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden, wie das Bundesverfassungsgericht und die Rechtsprechung insgesamt den neuen Artikel 20b GG auslegen werden und ob die erhofften Wirkungen - weniger explizite und implizite Staatsverschuldung, mehr ökologische Nachhaltigkeit und Umweltschutz, mehr staatliche Investitionen in Bildung - tatsächlich eintreten. Deshalb ist es notwendig, nicht nur eine Generalklausel durch einen neuen Art. 20b GG einzufügen, sondern ökologische Generationengerechtigkeit<sup>59</sup> und

---

<sup>58</sup> Tremmel (2006), 190.

<sup>59</sup> Tremmel/Laukemann/Lux (1999, 434) haben zu diesem Zweck eine Neufassung von Art. 20a GG vorgeschlagen. Gerichte können Legislative und Exekutive nur dort korrigieren, wo sie ihre Pflichten verletzen. Da diese Pflichten in Art. 20a GG nicht festgelegt sind, sind Klagen gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen aufgrund von Art. 20a GG derzeit praktisch nicht justiziabel. Die

finanzielle Generationengerechtigkeit (siehe dazu Fragen D) vom Schutzniveau her konkret zu bestimmen.

d) Eine aktuelle Studie untersucht erstens, wie sich die Verwendung des Begriffs ‚Generationengerechtigkeit‘ in der Öffentlichkeit und in Plenardebatten des Deutschen Bundestags in den letzten Jahren entwickelt hat, und zweitens in welchen Kontexten bzw. im Zusammenhang mit welchen Politikfeldern der Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ verwendet wurde.<sup>60</sup> Dabei zeigt sich, dass die ‚Initiative für Generationengerechtigkeit im Grundgesetz‘ vor allem im Sommer 2006 für Medienecho gesorgt hat.<sup>61</sup> Schon die gemeinsame Vorstellung des Antrags in der Bundespressekonferenz von jungen Mitgliedern aller (damals) im Bundestag vertretenen Parteien war ein medien-wirksames Signal: „So geht es nicht weiter!“ Dies war Anstoß einer öffentlichen Diskussion über die Zukunftsfähigkeit heutiger Politik.

## **D) Fragen zu Art. 109 GG**

**D.1. Reicht die Formulierung des Antrags zu Art. 109 Abs. 2 GG aus, einen Ausgleich zwischen den Interessen der aktuellen und der künftigen Generationen herzustellen, um Generationengerechtigkeit zu erreichen? Sollte möglicherweise solch ein Interessenausgleich - wie auch immer formuliert - in Art. 109 Abs. 2 GG aufgenommen werden, um das Prinzip der Generationengerechtigkeit präziser zu verankern?**

Die Formulierung des Antrags zu Art. 109 Abs. 2 GG reicht nicht dazu aus. Art. 109 GG ist generell der falsche Ansatzpunkt, um eine ungerechtfertigte finanzielle Lastenverschiebung auf künftige Generationen zu verhindern. Diese sollte vielmehr durch eine Änderung von Art. 115 GG vorgenommen werden (siehe E.1. Alternativen).

**D.2. Welche Wirkungen hätte die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf**

**a) den Gesetzgebungsprozess und**

**b) die politische Signalwirkung?**

siehe C.2.

## **E) Alternativen**

**E.1. Wie bewerten Sie andere Alternativen wie die Änderung der Finanzverfassung, insbesondere des Art. 115 GG (Verschuldungsverbot; Maastricht-Kriterien ins Grundgesetz; Feststellung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht nur durch den Bundestag, sondern durch eine externe Institution, wie z. B. der Bundesbank)?**

Das Dilemma der Kurzfristigkeit in der Demokratie wurde bereits von den Verfassungseltern erkannt und bei der Verabschiedung des Grundgesetzes für den Bereich der Staatsverschuldung durch Art. 115 Absatz 1 Satz 2 GG („Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten.“) angesprochen. Allerdings wurde zur Blütezeit des Keynesianismus 1968 die Verschuldungsordnung reformiert und in Art. 115 GG die Ausnahmeklausel eingefügt: „Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen

---

Norm weckt Hoffnungen auf eine ökologisch generationengerechte Politik, die der Staat weder erfüllen mag noch muß. Art. 20a GG in seiner geltenden Fassung kaschiert, daß das Prinzip ökologischer Generationengerechtigkeit bisher nicht ins Grundgesetz aufgenommen wurde und deshalb weiter in ökologischer Hinsicht auf Kosten nachrückender Generationen gelebt werden kann.

<sup>60</sup> Tremmel/Pöllmann/Rohe (2008).

<sup>61</sup> Alle Artikel sind dokumentiert unter

[http://www.generationengerechtigkeit.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=97&Itemid=139](http://www.generationengerechtigkeit.de/index.php?option=com_content&task=view&id=97&Itemid=139)

Gleichgewichts.“ Gleichzeitig wurde Art. 109 geschaffen, welcher in Absatz 2 bestimmt: „Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.“

Selbst wenn also die Idee intergenerationeller Gerechtigkeit im Finanzverfassungsrecht Tradition hat,<sup>62</sup> so ist sie dort noch nicht befriedigend normiert. „Die geltende verfassungsrechtliche Kreditobergrenze in Artikel 115 Absatz 1 Grundgesetz hat sich als unzureichend erwiesen, den Schuldenaufwuchs im Bundeshaushalt zu bremsen“, schreibt der Bundesrechnungshof.<sup>63</sup> Deshalb ist es notwendig, das (bereits herausgehobene) Problem der intergenerationell zulässigen Staatsverschuldung durch eine darauf bezogenen Änderung des Grundgesetzes neu zu regeln. Eine Änderung von 109 GG halte ich jedoch für schon im Ansatz verfehlt. Es gibt mehrere Alternativen, dieses Ziel besser zu erreichen.

#### *E.1.I Feststellung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes durch die Bundesbank*

Für die Bundeshaushalte 2002 bis 2006 stellte der Deutsche Bundestag eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts fest. Bisher ruft der Haushaltsgesetzgeber nach einer entsprechenden Vorlage der Bundesregierung selbst eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aus. Dies ist ein absurder Zustand.<sup>64</sup> Die Ausnahmeklausel von Artikel 115 Grundgesetz ist besonders problematisch, weil dadurch eine Kreditaufnahme in unbegrenzter Höhe möglich wird.

Ein erfolgversprechender Ansatz wäre es, der Bundesbank die Kompetenz zu übertragen, eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts festzustellen. Die Bundesbank verfügt über hinreichenden wirtschaftswissenschaftlichen Sachverstand und ist zudem unabhängig von der Bundesregierung.

Eine Möglichkeit wäre also die Ergänzung von Art. 115 um die Worte: „Die Feststellung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts obliegt der Bundesbank.“

#### *E.1.II Streichung der Ausnahmeklausel*

Noch besser wäre es, den Satz „Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ wieder ganz zu streichen oder zumindest die Ausnahmen enger zu fassen. Im letzteren Fall wäre eine über die Investitionssumme hinausgehende Verschuldung dann z.B. nur noch zulässig:

- a) im Verteidigungsfall,
- b) im Spannungsfall,
- c) zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes,
- d) bei schweren Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen,
- e) in vergleichbaren Fällen unerwarteter schwerwiegender und nicht nur auf konjunkturellen Auf- und Abbewegungen beruhenden Veränderungen des politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Gesamtgefüges der Bundesrepublik Deutschland.

Ziel wäre es, dass der Haushalt in wirtschaftlichen Normalzeiten ausgeglichen ist, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Die Regelung, dass für Sondervermögen Ausnahmen von der Regelobergrenze zugelassen werden können (Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz) lädt

---

<sup>62</sup> Lux-Wesener (2003), 407.

<sup>63</sup> Bundesrechnungshof (2004), Ziffer 2.6.

<sup>64</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat bei seinen beiden einschlägigen Entscheidungen im Jahr 1989 und 2007 darauf hingewiesen, dass die Kompetenz für eine mögliche Revision des Regelungskonzepts der Art. 115 Abs. 1 Satz 2 und Art. 109 Abs. 2 GG beim verfassungsändernden Gesetzgeber, nicht beim Bundesverfassungsgericht liegt (BVerfG, 2 BvF 1/04 vom 9.7.2007, Absatz-Nr. (1 - 220), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20070709\\_2bvf000104.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20070709_2bvf000104.html))

gerade dazu ein, in Nebenhaushalten zusätzliche Schulden außerhalb der verfassungsmäßigen Kreditbeschränkungen aufzubauen.<sup>65</sup> Dieser Absatz sollte ebenfalls komplett gestrichen werden.

### *E.1.III Abschlag auf die Investitionssumme*

Aus bitterer Erfahrung ist bekannt, dass nicht jede öffentliche Investition zu den erhofften Rückflüssen führt. Die Liste der Investitionsruinen ist zu lang, um davor die Augen verschließen zu können.

Die investitionsgebundene Verschuldungserlaubnis in Art. 115 Absatz 1 Satz 2 GG unterstellt bisher, dass jede Investition sich rentiere. Insbesondere sind aber Investitionsfördermaßnahmen in ihrer Wirkung auf das private Investitionsverhalten sehr unsicher. Sie dürfen bei einer ökonomisch akzeptablen Vorgehensweise nicht voll zur Summe der Investitionen gezählt werden. Letztlich ist eine exakte Messung der tatsächlich von ihnen ausgehenden gesamtwirtschaftlichen Investitionswirkungen aber nicht möglich, so dass sich ein pauschaler Abschlag anbietet. Um den unvermeidlichen Anteil fehlgeschlagener Investitionsprojekte nicht nachrückenden Generationen aufzubürden, könnte ein pauschaler Abschlag von z.B. 33 Prozent auf die Investitionssumme berechnet werden. Neuverschuldung wäre dann nur bis maximal 66 Prozent der Investitionssumme erlaubt. Satz 1 in Art. 115 könnte also entsprechend ergänzt werden, so dass er z.B. lautet: „Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen den Wert von zwei Dritteln der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten.“

Die Übernahme der Maastricht-Kriterien ins Grundgesetz ist abzulehnen, da sie willkürlich gewählt sind.

Zusammenfassend kann man sagen, dass verschiedene Alternativen für eine konkrete Verfassungsänderung bestehen. Alle hier vorgestellten Varianten würden eine Finanz- bzw. Haushaltspolitik zu Lasten nachrückender Generationen deutlich erschweren, während die im Antrag vorgeschlagene Änderung von Art. 109 GG wirkungslos wäre.

## **E.2. Welche realisierbaren Alternativen gibt es neben der Grundgesetzänderung, um dem strukturellen Problem der Kurzfristigkeit in der Demokratie zu begegnen?**

In manchen Ländern wurde statt einer Verfassungsänderung (vgl. B.1.) eine neue Institution geschaffen, um die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen zu schützen. Der jüngste Fall war Ungarn, wo im Mai 2008 ein ‚Ombudsmann für künftige Generationen‘ etabliert wurde.<sup>66</sup> Eine neue Institution erscheint jedoch für Deutschland nicht so sinnvoll wie eine Verfassungsänderung, da es bereits den Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung, den Rat für Nachhaltige Entwicklung, den Sachverständigenrat für Umweltfragen, den Wissenschaftlichen Beirat für globale Umweltveränderungen, den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministers und weitere Institutionen gibt. Keine dieser Institutionen hat jedoch zur Zeit die Kompetenz, ein Gesetz mit ungerechtfertigten Belastungen für künftige Generationen zu verhindern. Eine neue Institution macht nur dann Sinn, wenn ihre Mitglieder die Interessen nachrückender Generationen wirklich wahrnehmen könnten, d.h. wenn

---

<sup>65</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2004), Anm. 15.

<sup>66</sup> Gosseries/ Jávó (2008); Jávó (2006). Im Europäischen Parlament haben die Abgeordneten Kinga Gál, Alexander Alvaro, Kristian Vigenin und Jean Lambert am 1.9.2008 eine schriftliche Erklärung zur Notwendigkeit, in der Europäischen Union eine Vertretung für künftige Generationen einzurichten, abgegeben. Dieser können sich bis zum 4.12.2008 weitere Abgeordnete des Europäischen Parlaments anschließen.

sie z.B. ein wie auch immer geartetes Veto gegen Beschlüsse des Gesetzgebers bekämen und selbst Gesetze vorschlagen könnten.

## **F) Fragen der Fraktion DIE LINKE**

### **F.1. Was bedeutet Ihres Erachtens nach staatliche Verschuldung für das Verhältnis zwischen den Generationen?**

Grundsätzlich sind ökonomische und politische Gründe für Staatsverschuldung zu unterscheiden. In der ökonomischen Literatur werden vor allem zwei akzeptable Gründe für Staatsverschuldung genannt:

- Finanzierung staatlicher Investitionen
- Antizyklische Wirtschaftspolitik in Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs

Grundgedanke der Finanzierung staatlicher Investitionen durch Schulden ist, dass diese Ausgaben der öffentlichen Hand von der nutznießenden Generation bezahlt werden sollten. Der Bau einer wichtigen Brücke in den nächsten 2 Jahren wirkt wohlstandssteigernd für die nächsten 80 Jahre und trägt damit auch zu einer Sicherung der zukünftigen Steuereinnahmen des Staates bei. Ökonomisch gesehen ist bei der *Lastenverteilungsthese*<sup>67</sup> („Pay-as-you-use“-These) zu berücksichtigen, dass Investitionen entsprechend der Nutzungsdauer und –intensität des Investitionsobjektes über zeitgleich befristete Kredite rückzuzahlen wären.<sup>68</sup> Diese für jedes Unternehmen geltende ökonomische Rationalität ist für den Staat nicht eins-zu-eins umzusetzen, da die Zahl der Investitionsprojekte zu groß ist, um sie einzeln aufzuführen zu können. Eine Aufnahme langfristiger Kredite (über 30 Jahre) ist in der Praxis jedoch kaum legitim, weil nur die wenigsten Investitionsprojekte über einen so langen Zeitraum einen Nutzen bieten. In keinem Fall gerechtfertigt sind Kredite, die frühere Kredite refinanzieren. Zudem ist die Möglichkeit von Fehlinvestitionen zu berücksichtigen. Investitionen könnten entweder schlicht unprofitabel sein (Beispiel: „Growian“, „Schneller Brüter“) oder am Bedarf nachrückenden Generationen vorbeigeplant werden. Die Operationalisierung der Lastenverteilungsthese bereitet also große Schwierigkeiten. Von ökonomischer Bedeutung ist auch, ob es sich bei den staatlichen Investitionen um eine außergewöhnliche Aufgabe handelt (wie bei der Deutschen Wiedervereinigung), oder aber um eine Daueraufgabe im Sinne des Ersatzes von abgenutzter oder verfallender Infrastruktur. Für letzteres müssen im Normalfall stets Haushaltsmittel in etwa gleicher Höhe eingesetzt werden, so dass eine Kreditfinanzierung nicht gerechtfertigt ist.

Grundgedanke antizyklischer Wirtschaftspolitik ist, dass übermäßigen konjunkturellen Schwankungen und mangelnden Selbstheilungskräften des Marktes entgegengewirkt werden soll. In der Rezession fallen automatisch weniger Steuereinnahmen an, zudem steigen die Staatsausgaben, u.a. wegen der Zunahme der Arbeitslosigkeit. Ohne direktes Zutun oder Verschulden der Politik entsteht also wegen der Konjunkturzyklen ein Haushaltsdefizit, daher spricht man auch von passiver konjunktureller Verschuldung.<sup>69</sup> Für einen ausgeglichenen Haushalt müssten in der Rezession die Ausgaben gekürzt werden. Eine prozyklische Haushaltspolitik, die sinkende Steuereinnahmen oder steigende Ausgaben für Arbeitslose durch sinkende Ausgaben in anderen Bereichen ausgleicht, wäre ökonomisch problematisch. Art. 115 wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes 1968 – also zu Hochzeiten des Keynesianismus – um die Ausnahmeklausel („gesamtwirt-

---

<sup>67</sup> Oft auch unglücklich als „Lastenverschiebungsthese“ bezeichnet.

<sup>68</sup> Becker (2003), 247.

<sup>69</sup> Funke (1995), 92.

schaftlichen Gleichgewicht“) ergänzt. 40 Jahre später ist es Zeit, im Lichte neuerer wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse eine Bilanz zu ziehen, ob dies sinnvoll war.

Ökonomisch akzeptabel ist die Schuldenaufnahme in Krisenzeiten nur dann, wenn sie zwingend mit Schuldentilgung in Aufschwungsphasen einhergeht. Dies wird von der Ausnahmeklausel in Art. 115 nicht gefordert und die Politik hat es auch faktisch nicht unternommen. Das wirtschaftliche Geschehen ist zudem nicht durch einen gleichmäßigen Zyklus von Auf- und Abschwüngen gekennzeichnet. Methodisch kann die Ökonomie nachfragebedingte Rezessionen oft nicht eindeutig von anders bedingten Rezessionen unterscheiden. Dies erhöht die Gefahr, dass der Staat – unabhängig von der jeweiligen Phase im Konjunkturzyklus – Schuldenpolitik als Mittel zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und zur Senkung der Arbeitslosigkeit einzusetzen versucht. Dies wird als aktive konjunkturelle Verschuldung bezeichnet. Ob das Instrument dann aber die beabsichtigte Wirkung entfaltet, ist von einer ganzen Reihe komplexer Nebenbedingungen abhängig (z.B. die internationale Wettbewerbssituation, die Geldpolitik der Zentralbank, die strukturelle Komponente von Arbeitslosigkeit). Wie die Empirie zeigt, verpufften in vielen Fällen die kreditfinanzierten Wachstumsprogramme, lediglich die Schuldenlast blieb erhalten. Im schlimmsten Fall kann ein von der Politik unternommener Versuch der antizyklischen Konjunktursteuerung sogar eine prozyklische Wirkung haben, nämlich wenn die von der Bevölkerung und den Eliten als übermäßig empfundene Verschuldung die Angst vor steigender Abgabenlast und steigenden Zinsen schürt und somit zur Kaufzurückhaltung beiträgt.

Staatsverschuldung muss jedoch auch im Lichte politischer Rationalität betrachtet werden.<sup>70</sup>

Der Erfolg eines Politikers oder einer politischen Partei misst sich an seiner Wahl bzw. Wiederwahl. Eine Partei, die die nächste Wahl gewinnen will, hat einen Anreiz, Schulden aufzunehmen oder zukünftige Einnahmen vorzuziehen, anstatt heute die Ausgaben zu kürzen. Die positiven Folgen sind für die Wählerschaft sofort spürbar, die negative Hypothek wird kommenden Generationen überlassen. Es ist durch Untersuchungen in vielen Demokratien empirisch belegt, dass die Neuverschuldung umso höher ausfällt, je mehr Parteien in der Regierungskoalition vertreten sind, je unterschiedlicher die Programme der Koalitionspartner sind, je wahrscheinlicher die Abwahl einer Regierung und je kürzer die durchschnittliche Amtszeit einer Regierung ist.<sup>71</sup> Kurz: Je schwächer eine Regierung ist, desto stärker ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Zusammenhalt der Regierung mit Hilfe zusätzlicher, kreditfinanzierter Budgetmittel „erkauft“ werden muss.

All diese Gründe haben nichts mit rationalen ökonomischen Ursachen für Staatsverschuldung zu tun. So verliert das Argument antizyklischer Eingriffe, selbst wenn es teilweise ökonomisch begründet ist, im Kontext der Demokratie seine Begründungskraft. Kreditfinanzierte Ausgabensteigerungen können konfliktfrei entschieden werden, während Kürzungen meist gegen bedeutende Widerstände der betroffenen Gruppen und ihrer Fürsprecher – der sog. Partikularinteressen – durchgekämpft werden müssen. Während vor den 1970er Jahren Schuldenmachen geradezu verpönt war, hat die Politik seitdem regelmäßig kreditfinanzierte Ausgabenprogramme weit schneller beschlossen, als sie bereit war, die konjunkturpolitisch notwendige Rückführung der Ausgaben nach Überwindung der Krise vorzunehmen. Auf diese Weise wandelten sich bereits in den Anfangsjahren der 1970er situationsbedingte konjunkturelle Defizite recht schnell zu einem strukturellen Schuldensockel, der mit (fast) jeder Krise weiter anwuchs.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Tremmel (2007c).

<sup>71</sup> Süßmuth/von Weizsäcker (2006); Weizsäcker (2004), 4; Scherf (1996), 13; Stalder (1997).

<sup>72</sup> Bundesrechnungshof (2004); Ziffer 2.1-2.5.



## F.2. Was würde ein Schuldenstopp für die öffentlichen Investitionen in Bildung und Kinderbetreuung, in Umwelt und Gesundheit bedeuten und welche Folgen hätte das für zukünftige Generationen?

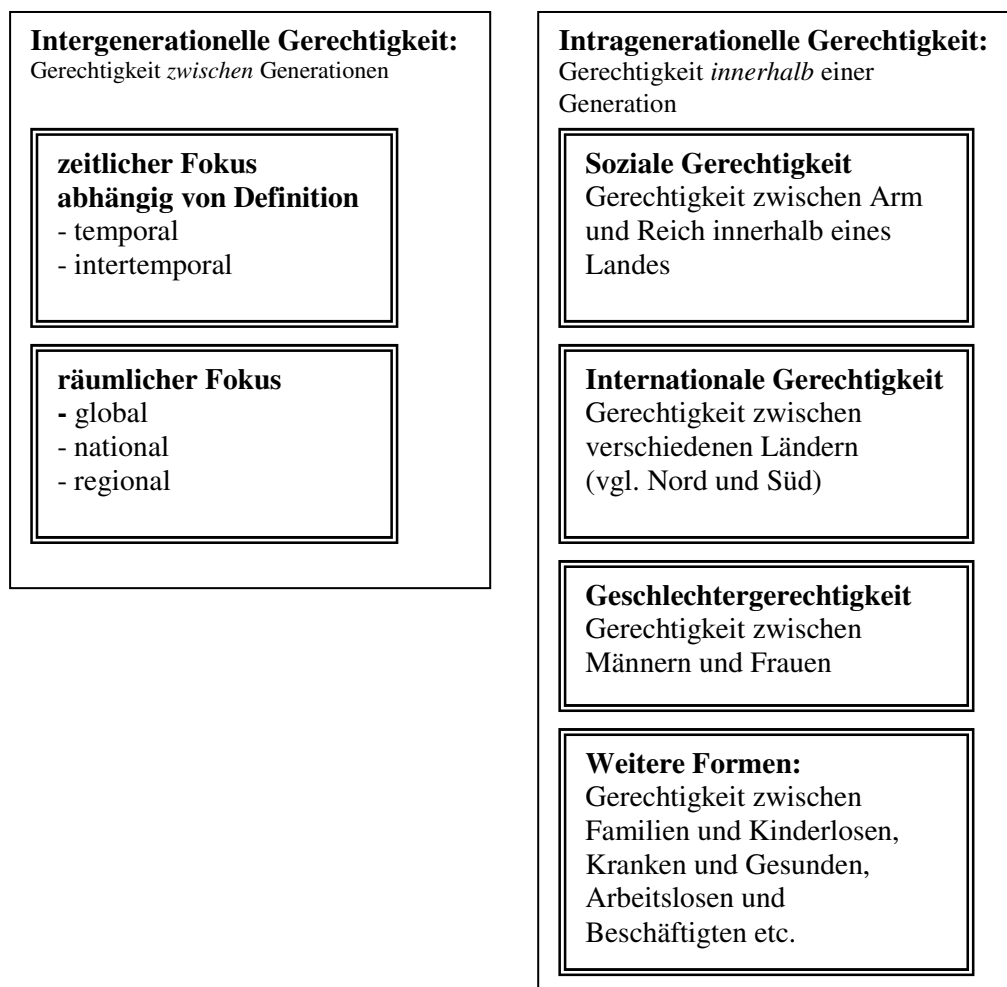
Ein ausgeglichener Haushalt, der grundsätzlich immer sowohl durch Ausgabenkürzungen als auch durch Einnahmeverbesserungen zu Stande kommen kann, hat keine negativen Auswirkungen auf öffentliche Investitionen. Einige EU-Länder haben ausgeglichene Haushalte oder Budgetüberschüsse und gleichzeitig eine höhere Investitionsquote als Deutschland.

## F.3. Welche Rolle spielt der Aspekt der intragenerationalen Gerechtigkeit unter Kindern, RentnerInnen sowie unter erwerbstätigen Männern und Frauen im Konzept der Generationengerechtigkeit?

Das Konzept der Generationengerechtigkeit beinhaltet nicht intragenerationale Gerechtigkeit, wie unter A.1. ausgeführt. Beide Sphären der Gerechtigkeit sind voneinander zu trennen.

Eine intergenerationelle Gerechtigkeit ist grundsätzlich nicht zwischen Gleichaltrigen denkbar. Fragen der Gerechtigkeit zwischen Gleichaltrigen, seien diese Personen nun unterschieden durch Stand, Geschlecht, Rasse, sexuelle Orientierung oder Nationalität, fallen in die Domäne der intragenerationellen Gerechtigkeit (siehe Abb. 2).

### Abbildung 2: Abgrenzung von inter- und intragenerationeller Gerechtigkeit



Quelle: eigene Darstellung

#### **F.4. Wie hat sich im Hinblick auf Generationengerechtigkeit Ihres Erachtens nach in den letzten zehn Jahren die Armut bzw. der Reichtum unter Kindern und unter Alten entwickelt?**

Die Antworten zu dieser Frage können z.B. dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung entnommen werden.

#### **F.5. Welche Auswirkungen haben Rentenkürzungen seit 2000 für kleine und mittlere Einkommen der heutigen jungen Generation im Jahre 2030?**

Es gab in den Jahren seit 2000 keine nominalen Rentenkürzungen. Selbst wenn nur der Ausgleich der Inflationsrate gewährt wurde („Nullrunde“) nahmen die finanziellen Mittel, die die aktive Generation für die Rentnergeneration aufbrachte, zu. Dies soll kurz erläutert werden: Seit der Einführung des Umlageverfahrens 1957 stieg die Lebenserwartung der Frauen von 73,8 auf 82 Jahre, die der Männer von 67,6 auf 76,5 Jahre. Sie erhöht sich weiter konstant jedes Jahr um drei Monate. Die Rentenbezugsdauer stieg dementsprechend von 12 auf 18 Jahre. Es ist logisch, dass das Rentensystem unter Druck gerät, wenn ein Großteil der Bevölkerung einen immer längeren Teil seines Lebens im Ruhestand – anstatt in Arbeit – verbringen will. Es ist einer der Kardinalfehler des deutschen Rentensystems, dass die Rentenformel nicht den Renteneintritt an den Anstieg des Lebensalters koppelt, so wie es etwa in Schweden der Fall ist. Eine automatische Heraufsetzung des Renteneintrittsalters würde zu höheren Renten führen, da die Versicherten wegen der längeren Lebensarbeitszeit zusätzliche Entgeltpunkte erwerben. Jede alternde Industriegesellschaft steht vor der Alternative, früh in Rente zu gehen und nur eine geringe Rentenhöhe konsumieren zu können – oder spät in Rente zu gehen, dafür aber hohe Renten zu genießen. Deutschland sollte einen Paradigmenwechsel vornehmen und nicht einseitig auf die erste Alternative setzen. In Island beträgt das Renteneintrittsalter heute schon 67 Jahre, entsprechend hoch ist pro Monat die Rente.

Wer privat eine halbe Million anspart und damit rechnet, dass er nach Eintritt in die Rente noch 11 Jahre lebt, der findet es auch nicht ungerecht, sondern logisch, dass sich sein monatlicher Rentenbetrag um die Hälfte reduziert, wenn er tatsächlich noch 22 Jahre lebt. Im staatlichen System in Deutschland erleben wir jedes Jahr eine Erhöhung des Gesamtbetrages, den ein Rentner für seine Rentenlebens erhält, selbst wenn die Rentenauszahlung nominell gar nicht steigt. Der Zuwachs ergibt sich daraus, dass die gleiche Rente wegen der steigenden Lebenserwartung jedes Jahr für den Durchschnittsrentner länger bezahlt werden muss. Es ist also ein weitverbreitetes Missverständnis, dass es in den letzten Jahren keine Zuwächse für die Rentner gegeben hat.<sup>73</sup>

#### **V. Zusammenfassende Empfehlung**

Die Aufnahme eines Staatsziels Generationengerechtigkeit durch einen neuen Art. 20b GG erscheint dringend geboten. Mit der Aufnahme eines Staatsziels in die Verfassung bringt ein Staatsvolk zum Ausdruck, dass es ein bestimmtes Ziel (hier: Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit) für wichtig hält und sich für seine Verwirklichung einsetzen will. Der neue Artikel 20b GG ist im großen und ganzen sinnvoll formuliert. Allerdings sollte das Wort ‚Interessen‘ durch ‚Bedürfnisse‘ ersetzt werden.

Das zweite Ziel, die Sicherung von finanzieller Generationengerechtigkeit durch einen geänderten Artikel 109 GG, wird jedoch verfehlt. Der Ansatzpunkt für eine Verankerung von finanzieller Generationengerechtigkeit sollte vielmehr Art. 115 GG sein. Hier bieten sich drei Alternativen an:

- Feststellung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes durch die Bundesbank,
- Streichung der Ausnahmeklausel,
- Abschlag auf die Investitionssumme.

---

<sup>73</sup> Siehe im Detail in Tremmel (2008d, 2007a).

## Literaturliste

- Becker, Andreas (2003): Generationengerechte Finanzpolitik. In: In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München: oekom. S. 243-272.
- Birnbacher, Dieter (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart: Reclam.
- Bonoli, Giuliano (2004): Generational conflicts over resource allocation. Evidence from referendum voting on social policy issues in Switzerland. In: Konferenz 'Erosion oder Transformation des Sozialstaates?'. Fribourg/Switzerland.
- Böttcher, Florian / Tremmel, Jörg (2005): Generationengerechtigkeit in der Finanzverfassung. SRzG-Studien Nr. 1/2005.  
[http://www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/artikel\\_studien/studie\\_finanzverfassung.pdf](http://www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/artikel_studien/studie_finanzverfassung.pdf) (abgerufen am 30.9.2008).
- Bourg, Dominique (2006): The French Constitutional Charter for the Environment: an Effective Instrument? In: Tremmel, Jörg C. (ed.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, pp. 230-243.
- Brown-Weiss, Edith (1989): In Fairness to Future Generations. Tokio/New York: United Nations University/Transnational Publishers.
- Bundesrechnungshof (2004): Bemerkungen 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Bonn
- Doyal, Len / Gough, Ian (1991): A Theory of Human Need. Basingstoke: MacMillan.
- Ederer, Peer / Schuller, Philipp / Willms, Stephan (2006): The Economic Sustainability Indicator. In: Tremmel, Jörg (Hg.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham: Edward Elgar Publishing. S. 129-147.
- Ehmke, Horst (1953): Grenzen der Verfassungsänderung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Estes, Richard J. (2004): Development Challenges of the „New Europe“. In: Social Indicators Research. 69/2004, pp. 123–166.
- Friedrich, Holger / Mändler, Max / Kimakowitz, Ernst von (1998): Die Herausforderung Zukunft: Deutschland im Dialog. Ein Appell der jungen Generation. Berlin.
- Funke, Stefan (1995): Die Verschuldungsordnung. Ein Beitrag zur finanzwirtschaftlichen Ordnungspolitik. Berlin
- Glatzer, Wolfgang (2006): Quality of Life in the European Union and the United States of America: Evidence from Comprehensive Indices. In: Applied Research in Quality of Life. No. 1/2006, pp. 169-188.
- Gosseries, Axel / Jávör, Benedek (2008): Ein Ombudsmann für zukünftige Generationen. In: Journal für Generationengerechtigkeit 3/2008 (8.Jg). S. 54-55.
- Gosseries, Axel (2005): The Egalitarian Case against Brundtland's Sustainability. In: GAIA 14/2005, No. 1, pp. 40-46.

- Hauff, Volker / Bachmann, Günther (Hg.) (2006): *Unterm Strich. Erbschaften und Erblasten für das Deutschland von morgen. Eine Generationenbilanz.* München: oekom Verlag
- Hauser, Richard (2007): *Soziale Gerechtigkeit in Deutschland - Zieldimensionen und empirische Befunde am Beispiel der Generationengerechtigkeit.* In: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (eds.): *Soziale Gerechtigkeit in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung. S. 136-167.
- Hauser, Richard (2004): *Generationengerechtigkeit, Volksvermögen und Vererbung.* In: Böhning, Björn / Burmeister, Kai (eds.): *Generationen & Gerechtigkeit.* Hamburg: VSA-Verlag. S. 29-44.
- Heubach, Andrea (2008): *Generationengerechtigkeit – Herausforderung für die zeitgenössische Ethik.* Göttingen: V&R unipress.
- Höffe, Otfried (2007a): *Gerechtigkeit zwischen den Generationen.* In: *Intergenerational Justice Review / Generationengerechtigkeit! (German edition).* Vol. 7, 4/2007, pp. 4-6.
- IPCC (2007): *Climate Change 2007 - Impacts, Adaptation and Vulnerability. Working Group II contribution to the Fourth Assessment Report.* Cambridge: Cambridge University Press. See also <http://www.ipcc.ch>.
- Jávor, Benedek (2006): *Institutional Protection of Succeeding Generation-Ombudsman for Future Generations in Hungary.* In: Tremmel, Jörg C. (ed.): *Handbook of Intergenerational Justice.* Cheltenham: Edward Elgar Publishing, pp. 282-298.
- Knaus, Anja / Renn, Ortwin (1998): *Den Gipfel vor Augen. Unterwegs in eine nachhaltige Zukunft.* Marburg: Metropolis-Verlag.
- Kraemer, R. Andreas / Blobel, Daniel / von Raggamby, Anneke et al. (2008): *Demographic Change and Sustainability: A Generational Balance.* In: SRzG (ed.): *Demographic Change and Intergenerational Justice.* Berlin/New York: Springer, pp. 99-125.
- Locke, John (1965): *Two Treatises of Government.* Edited by Peter Laslett. Second Treatise. New York: New American Library (first published in 1689).
- Ott, Konrad / Döring, Ralf (2004): *Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit.* Marburg: Metropolis Verlag.
- Lux-Wesener, Christina (2003): *Generationengerechtigkeit ins Grundgesetz? Eine Untersuchung des Grundgesetzes auf Gewährleistungen von intergenerationaler Gerechtigkeit.* In: *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit.* München: oekom. S. 405-440.
- Marx, Karl (1975): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 3.* In: Marx, Karl / Engels, Friedrich: *Werke. Bd. 25.* Berlin: Dietz (zuerst publiziert 1894).
- Ott, Konrad / Döring, Ralf (2004): *Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit.* Marburg: Metropolis Verlag.
- Partridge, Ernest (2008): *Just Provision for the Future.* In: *Intergenerational Justice Review.* Vol. 8, 1/2008.
- Partridge, Ernest (1980a): *Introduction.* In: Partridge, Ernest (ed.): *Responsibilities to Future Generations.* Buffalo, N.Y.: Prometheus Books, pp. 1-16.

- Prescott-Allen, Robert (2001): *The Wellbeing of Nations*. Washington: Island Press.
- Raffelhüschen, Bernd / Schoder, Jörg (2007): *Generationengerechtigkeit - gibt's die?*, Raffelhüschen, B. und J. Schoder, *Wirtschaftsdienst*, 87(3) (März 2007). S. 143-146.
- Raffelhüschen, Bernd / Ehrentraut, Oliver / Hagist, Christian (2006): *Stellungnahme zur Anhörung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung des Deutschen Bundestags am 13.12.2006*.  
[http://www.bundestag.de/parlament/gremien/beiraete/parl\\_beirat/anhoerungen/08\\_sitz/stellungnahmen/stellungnahme\\_raffelhueschen.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/gremien/beiraete/parl_beirat/anhoerungen/08_sitz/stellungnahmen/stellungnahme_raffelhueschen.pdf) (abgerufen am 30.09.2008).
- Scherf, Wolfgang (1996): *Politische Ursachen und Möglichkeiten einer konstitutionellen Begrenzung der staatlichen Verschuldung*. In: *Staatswissenschaften und Staatspraxis*. 3/1996. S. 365-386
- Schwarz, Norbert / Strack, Fritz (1999): *Reports of Subjective Well-Being: Judgmental Processes and their Methodological Implications*. In: Kahnemann, Daniel / Diener, Ed / Schwarz, Norbert (eds.): *Well-Being: The Foundations of Hedonic Psychology*. New York: Russell Sage Foundation, pp. 61-84.
- Stalder, Inge (1997): *Staatsverschuldung in der Demokratie: eine polit-ökonomische Analyse*. Frankfurt am Main.
- Stern, Klaus (1984): *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. neubearbeitete Auflage*. München: Beck.
- Stern, Nicolas (2007): *The Economics of Climate Change. The Stern Review*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Süssmuth/von Weizsäcker (2006): *Institutional determinants of public debt*. In: Tremmel, Jörg (Hg.): *Handbook of Intergenerational Justice*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, pp. 170-184.
- Tremmel, Jörg (2008a): *A Theory of Intergenerational Justice*. Dissertation.  
[http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-8442/Tremmel\\_Theory%20of%20IGJ.pdf](http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-8442/Tremmel_Theory%20of%20IGJ.pdf) (abgerufen am 30.09.2008).
- Tremmel, Jörg (2008b): *Was ist eine 'Generation'*. In: Ferring, Dieter / Haller, Miriam / Meyer-Wolters, Hartmut / Michels, Tom: *Sozio-kulturelle Konstruktion des Alters. Transdisziplinäre Perspektiven*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Tremmel, Jörg (2008c): *An Ethical Assessment of the Legitimacy of Anti-Natalistic Birth Policies*. In: Tremmel, Jörg (ed.): *Demographic Change and Intergenerational Justice. The Implementation of Long-term Thinking in Political Decision-Making*. Berlin/New York: Springer. S. 137-159.
- Tremmel, Jörg (2008d): *Generationengerechte Rentenpolitik*. In: Zwengel, Ralf (Hg.): *Gesellschaftliche Perspektiven: Arbeit und Gerechtigkeit. Jahrbuch der Heinrich-Böll-Stiftung Hessen. Band VIII (2007)*. Essen: Klartext Verlag. S. 77-100.
- Tremmel, Jörg / Pöllmann, Katharina / Rohe, Maren (2008): *Die Etablierung des Begriffs 'Generationengerechtigkeit' im politischen und gesellschaftlichen Sprachgebrauch*.

- SRzG-Studie 2/2008. [www.generationengerechtigkeit.de](http://www.generationengerechtigkeit.de) > Publikationen > Studien.  
Erscheint am 9. Oktober 08.
- Tremmel, Jörg (2007a): Generationengerechte Rentenpolitik. FRFG-Study 1/2007.  
[http://www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/artikel\\_studien/studie\\_generationengerechte\\_rentenpolitik.pdf](http://www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/artikel_studien/studie_generationengerechte_rentenpolitik.pdf). Rev. 20 Dec. 2007.
- Tremmel, Jörg (2007b): Ungleichbehandlung von Jung und Alt in Unternehmen. In:  
Abländer, Michael S. /Suchanek, Andreas / Ulshöfer, Gotlind (eds.):  
Generationengerechtigkeit als Aufgabe von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.  
Tagungsband zur DNWE-Jahrestagung vom 7.-8.4.2006. Mering: Rainer Hampp-  
Verlag, S. 127-143.
- Tremmel, Jörg (2007c): Finanzielle Generationengerechtigkeit durch eine konstitutionelle  
Begrenzung der Staatsverschuldung. In: Anhelm, Fritz (Hg.): Sparen oder Verschulden?  
Die öffentlichen Haushalte und die Handlungsfähigkeit des Staates. Loccum  
Protokolle 64/04. Rehberg-Loccum. S. 137-172.
- Tremmel, Jörg (2006): Establishment of Intergenerational Justice in National Constitutions.  
In: Jörg Tremmel (ed.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham: Edward  
Elgar Publishing, S. 187-214.
- Tremmel, Jörg (2005): Verankerung von Generationengerechtigkeit in der Verfassung. In:  
Aus Politik und Zeitgeschichte. 8/2005, S. 18-28.
- Tremmel, Jörg (2004): „Nachhaltigkeit“ – definiert nach einem kriteriengebundenen Verfah-  
ren. In: GAIA. Vol. 13, S. 26-34.
- Tremmel, Jörg (2003a): Generationengerechtigkeit – Versuch einer Definition. In: Stiftung  
für die Rechte zukünftiger Generationen (ed.): Handbuch Generationengerechtigkeit.  
2nd revised edition. München: Oekom-Verlag, S. 27-80.
- Tremmel, Jörg (2003b): Nachhaltigkeit als politische und analytische Kategorie. Der deutsche  
Diskurs um nachhaltige Entwicklung im Spiegel der Interessen der Akteure. München:  
Oekom-Verlag.
- Tremmel, Jörg (2003c): Generationengerechtigkeit und Rentenbesteuerung. In: Rose,  
Manfred (ed.): Integriertes Steuer- und Sozialsystem. Heidelberg: Physica-Verlag, S.  
421-436.
- Tremmel, Jörg (1997): Wie die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Prinzip der  
Generationengerechtigkeit reformiert werden kann. In: Gesellschaft für die Rechte  
zukünftiger Generationen (ed.): Ihr habt dieses Land nur von uns geborgt. Hamburg:  
Rasch und Röhring, S. 149-240.
- Tremmel, Jörg / Goetz, Oliver (2007): Steigende Lebensqualität und  
Generationengerechtigkeit. In: Intergenerational Justice Review /  
Generationengerechtigkeit! (German edition). Vol. 7, 4/2007, S. 20-26.
- Tremmel, Jörg / Laukemann, Marc / Lux, Christina (1999): Die Verankerung von Generatio-  
nengerechtigkeit im Grundgesetz - Vorschlag für einen erneuerten Art. 20a GG. In:  
Zeitschrift für Rechtspolitik. Vol. 32, 10/1999, S. 432-438.

Ul Haq, Mahbub (1995): Reflections on Human Development. Oxford/New York: Oxford University Press

Weston, Burns H. / Bach, Tracy (2008): Climate Change and Intergenerational Justice. Present Law, Future Law. Green Paper der Climate Legacy Initiative. Erscheint offiziell Januar 2009.

Woodward, James (1986): The Non-Identity Problem. In: Ethics. Vol. 96, 4/1986, pp. 804-831.